Wie ist
die israelitische Schule
im Regierungsbezirk Cassel entstanden,
wie hat sie sich entwickelt, und was hat sie geleistet?

Referat,

erstattet

auf der am 30. Mai 1898 zu Fulda abgehaltenen

30. Jahres-Versammlung

der israelitischen Lehrer-Conferenz Hessens

und auf deren Beschluß dem Druck übergeben

von

W. Amram,

Lehrer zu Borken.

Cassel

Druck von Gebrüder Gotthelft, Königl. Hofbuchdruckerei.

1898.

Geehrte Versammlung!

Ich habe zunächst um Ihre Nachsicht zu bitten. Als ich mich im vorigen Jahre bereit erklärte, für unsere heutige Jahresversammlung das Referat über die Frage: „Wie ist die israelitische Schule im Regierungsbezirke Cassel entstanden, wie hat sie sich entwickelt, und was hat sie geleistet?" zu übernehmen, da hoffte ich, recht viel einschlägiges Material zu finden und dadurch das Referat interessant gestalten zu können. Das ist mir jedoch trotz aller Mühe und trotz der aufgewendeten Kosten nur in sehr bescheidenem Maße gelungen. Man ist früher mit wichtigen Aktenstücken nicht immer mit genügender Sorgfalt umgegangen, und außerdem wäre es vorteilhafter gewesen, wenn der Gegenstand schon früher behandelt worden wäre, als die Lehrer aus den ersten Zeiten unserer Volksschule noch lebten und über manche Fragen Aufschluß geben konnten, die nun wohl werden unbeantwortet bleiben müssen. Damit nun aber das Referat nicht ganz des Interessanten ermangele, mußte ich in dasselbe manches aufnehmen, was nur in losem Zusammenhang mit dem Thema steht, wogegen Sie manches Wichtige vermissen werden, weil ich eben nicht imstande bin, Ihnen darüber zu berichten. Sie wollen mich deswegen entschuldigen.

Wie überhaupt der Süden und Westen Deutschlands, so hat auch unser Hessen eine ziemlich dichte jüdische Bevölkerung, viel dichter als das nördliche und östliche Deutschland, die früher polnischen Landesteile abgerechnet. Zwar war unser Hessen so wenig als heute jemals ein Eldorado für die Juden zu nennen, in mancher Beziehung vielleicht die Zeit der westphälischen Fremdherrschaft abgerechnet, und die Juden haben hier jederzeit unter ganz denselben Zurücksetzungen und Verfolgungen wie überall zu leiden gehabt. Hat doch sogar einer der edelsten hessischen Landgrafen, Philipp der Großmütige, durch Verfügung vom 18. Juli 1524 seine Beamten angewiesen:

„Du sollt auch in unserm Ambt keinen Juden wonen lassen und den Edelleuten, so bey dyr in deynem Ampt oder nahe dabey sitzen, ansagen, das sie sich dergleychen halteun, desgleychen auch yren Juden verpieten, sich in unserm Fürstenthumb landen, oder gepieten, nicht betretten zu lassen, und denselben unnser sicherheyt und gleyt auff sagen, unnd wo du die, oder andere gesessen Juden in Deinem Ambt ankomest sie zymlich straffest und zum lande ausweyssest, verloben und verschweren lassest. Doch sollen die Juden, so im Fürstenthumb und gepieten nicht gesessen, und sunst unser Strassen brauchen, auf yren gewonlichen Zoll zu passeren sicherheyt und gleyt haben one geuerde."

Aber einesteils mögen hier schon sehr frühe Juden gewohnt haben, vielleicht schon zu einer Zeit, als es für sie überhaupt die furchtbaren Verfolgungen noch nicht gab, denen sie später ausgesetzt waren, so daß alte Anhänglichkeit sie hier festhielt; andernteils mag die Ursache zu der dichteren jüdischen Bevölkerung in Hessen darin zu suchen sein, daß sich hier Gelegenheit fand, wenn auch nicht große Vermögen, so doch die Mittel zu bescheidenem Unterhalte zu erwerben, wozu auch der Umstand beigetragen haben mag, daß hier ein besonders weit verzweigter Adel anzutreffen war. Außerdem hat man in Hessen auch weniger von Massen-Niedermetzelungen und Massen-Austreibung der Juden gehört. Schon Philipp der Großmütige, dessen hartes Edikt von 1524 wohl kaum an vielen Orten zur Ausführung gekommen ist, hat — wodurch diese Behauptung erwiesen wird — im Jahre 1539 eine neue viel mildere Juden-Ordnung erlassen, und in der Folge haben die Juden Hessens bei den Landgrafen wenn auch kein Wohlwollen, so doch Schutz gefunden, wie z. B. Wilhelm VI. im Jahre 1655 sich dem Verlangen der Stände auf Wiedereinführung des Edikts von 1524 mit den Worten widersetzte, das sei gött- und weltlichen Rechten zuwider. Doch wurde ihnen stets, selbst bei Akten des Wohlwollens, zu erkennen gegeben, daß sie rechtlos seien, daß man sie als Juden für minderwertige Menschen anzusehen, ihnen alles Böse zuzutrauen das Recht habe und sie unwidersprochen zurücksetzen und verletzen dürfe.

Zum Aufenthalte war den Juden nicht jeder Ort gestattet. In den Dörfern, besonders in denjenigen, wo Adelige wohnten, die ja bekanntlich fast durchgängig das Recht hatten, Juden zu halten, mögen sie leichter Aufnahme gefunden haben, so daß wahrscheinlich in den meisten Dörfern einzelne Familien wohnten, wo sie trotz der drückendsten Beschränkungen, denen sie auch im Er-

werbe unterworfen waren, sich wahrscheinlich doch gut durchschlagen konnten. Wenn in unserer Zeit hauptsächlich die so vereinzelt wohnenden Juden ihre bisherigen Heimatsorte verlassen haben und an Orte mit größern jüdischen Gemeinden verzogen sind, so finden wir doch auch heute noch vielfach so vereinzelt wohnende jüdische Familien, was allerdings im Interesse unserer Schulen und des religiösen Lebens selten von Vorteil ist. Dagegen waren den Juden vielfach die Städte verschlossen, manche — wie z. B. Allendorf, Großalmerode, Hersfeld, Homberg, Karlshafen und Lichtenau — sogar bis in die neueste Zeit hinein, und Gemünden a. d. Wohra z. B. hatte früher das Privilegium, daß nur drei israelitische Familien dort wohnen durften. Selbst Cassel war ihnen bis etwa 1647 verschlossen, so daß der Stamm der dortigen jüdischen Gemeinde aus der zu Bettenhausen hervorgegangen sein wird. Noch jetzt ist der Friedhof der Casseler Gemeinde in Bettenhausen, und bis vor nicht langer Zeit befand sich dort auch noch das Armen- und Krankenhaus derselben. Doch müssen auch einmal Versuche gemacht worden sein, die Juden in die Städte zu verpflanzen und in Ghettos einzusperren; es muß aber beim Versuche geblieben sein.

Bezüglich ihres religiösen Lebens wurden ihnen wenig Hindernisse bereitet. Zwar wurde ihnen durch die Judenordnung von 1539 die Erbauung neuer Synagogen verboten und nur die Benutzung der vorhandenen Synagogen und Gottesdienst in Privathäusern gestattet. Die Landgräfin Amalie Elisabeth, die sich für die Bekehrung der Juden interessierte, zwang sie sogar 1649, die wöchentlich im Rathause zu Cassel abgehaltenen Judenpredigten zu besuchen, und strafte einmal 16 Juden, weil sie den Versöhnungstag im Hause eines Rabbinen feierten und deshalb an jenem Tage die Judenpredigt versäumten, mit schweren Geldbußen, während sie den Rabbinen des Landes verwies. Diese Judenpredigten, welche seit 1651 auf sechs im Jahre beschränkt wurden, haben aber wohl nie Früchte gezeitigt. Alle diese Erschwerungen beseitigte jedoch Landgraf Carl, der den Juden erlaubte, auch neue Synagogen — jedoch nur an abgelegenen Plätzen — zu bauen, und auch diese Beschränkung ward bald durchbrochen, denn Friedrich I. (der auch zugleich König von Schweden war) genehmigte 1741 den Juden zu Zwesten zwecks Umbaues zu einer Synagoge den Erwerb eines Hauses, das nicht allein mitten im Orte, sondern auch dicht an der Hauptstraße des Landes lag.

Zur Entscheidung religiöser Fragen und zur Schlichtung von Streitsachen wandten sich die hessischen Juden anfangs meist an den Rabbiner zu Fulda, später an den zu Friedberg, also an ausländische Instanzen. Da aber dadurch den Landgrafen bedeutende Einnahmen verloren gingen, so ordneten sie 1625 die Einsetzung eines eignen Ober-Landrabbinen an, der nicht allein die religiösen Angelegenheiten zu überwachen, sondern auch richterliche Funktionen, wenn beide Parteien Juden waren, auszuüben hatte, dem das Wohl der Witwen und Waisen, besonders die Sorge für die religiöse und sittliche Erziehung der letzteren, anvertraut war, der die Beaufsichtigung des religiösen Unterrichts und die Ueberwachung der Religionslehrer führen und einer Jeschiba vorstehen sollte. Dieser Ober-Landrabbine wohnte, solange Cassel den Juden zur Seßhaftmachung verschlossen war, in Witzenhausen, wo wahrscheinlich auch später ein Dajan verblieb. Im Jahre 1767 wurde der Rabbinatssitz für kurze Zeit nach Kirchhain, später nach Bettenhausen und 1772 nach Cassel verlegt.

In den Juden-Landtagen (Joms), die unter dem Nachfolger Philipps des Großmütigen, Wilhelm dem Weisen, eingerichtet wurden, zu denen von drei zu drei Jahren sämtliche jüdischen Hausväter und sogar die selbständigen Witwen erscheinen mußten und die anfangs abwechselnd an verschiedenen Orten, später aber regelmäßig zu Gudensberg (zum letzten male wahrscheinlich 1797 vom 20. Mai ab) abgehalten wurden und gewöhnlich drei Wochen dauerten, war schon damals für die Juden Hessens eine gemeinsame Organisation geschaffen, und in diesen Umständen (staatlich bestellter Ober-Landrabbine und gemeinsame, staatlich geschaffene und staatlich geleitete Organisation) haben wir vielleicht eine Ursache dafür zu suchen, daß die Schaffung unserer heutigen Organisation mit der staatlichen Bestellung der Rabbinen und Lehrer — auch der Religionslehrer — nicht größeren Schwierigkeiten begegnet ist. Hinsichtlich der Verwaltung waren die Juden Hessens in die sechs Klassen Cassel, Gudensberg, Ziegenhain-Borken, Rotenburg-Sontra, Schmalkalden-Eschwege-Witzenhausen und Marburg eingeteilt, von denen jede Klasse einen Vorsteher hatte. In Rücksicht des Beitragsfußes zerfiel das Land in die 14 Klassen Cassel, Hofgeismar, Zierenberg, Gudensberg, Spangenberg, Borken, Ziegenhain, Sontra, Rotenburg, Schmalkalden, Eschwege, Witzenhausen, Marburg und Rinteln. Eine der segensreichsten Institutionen, welche durch die Juden-Landtage auf Befehl oder mit Genehmigung der Regierung

ins Leben gerufen wurde, war die Talmud-Thora-Kasse, die 1718 schon bestand und aus der damals schon Zuschüsse zu den Besoldungen der Religionslehrer in geringen Gemeinden gezahlt wurden. Die Mittel dieser Kasse flossen aus Beiträgen jedes einzelnen Juden, sowie aus einer einprozentigen Heiratssteuer, die eigentlich noch jetzt zu Recht besteht, von deren Erhebung jedoch seit kurzer Zeit abgesehen wird, wahrscheinlich weil zu befürchten ist, daß die Zahlung durch Unterlassung der religiösen Trauung doch umgangen würde. Die Wohlthaten dieser Talmud-Thora-Kasse, die mit der Provinzialschulfondskasse nahezu verschmolzen ist, genießen heute noch unsere Schulen.

Für den Religionsunterricht war hier durch Religionslehrer und Vorsänger, die gleich den Schächtern von der Verpflichtung, Leibzoll zu zahlen, befreit waren, aber außer dem Geldverleihen auf Pfänder keinen Handel treiben durften, dort durch Privatlehrer, zuweilen auch durchs Elternhaus selbst gesorgt. Eigene Schulen für den Profan-Unterricht zu errichten, war ihnen jedoch nicht möglich, und der Besuch der Ortsschulen war der israelitischen Jugend auch nicht gestattet*). Aber ihre Erwerbsthätigkeit erforderte oft nicht allein einen höheren Grad von Intelligenz, sondern machte auch den Besitz mancher Kenntnisse notwendig. Wer ein ausgedehntes Geschäft betrieb, mußte im schriftlichen Rechnen, sowie im Anfertigen, zum mindesten aber im Lesen schriftlicher Ansätze geübt sein, zumal die Führung der Geschäftsbücher in deutscher Sprache und Schrift gesetzlich vorgeschrieben war. Diese Kenntnisse haben sie sich wahrscheinlich durch Privatunterricht bei den Ortslehrern angeeignet. Als in westphälischen Zeiten das Institut der Syndikate eingerichtet wurde, fand das Konsistorium auch auf dem Lande eine genügende Anzahl zum Teil schon bejahrter Männer, die zur Übernahme des Amtes eines Syndikus befähigt waren. Also werden die hessischen Juden selbst in jenen für sie so finstern Zeiten auch bezüglich ihres Bildungsgrades nicht in allzuweitem Abstande von ihren übrigen Mitbürgern gestanden haben.

Das ist einiges aus der Geschichte der Juden in Hessen bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, dem ich nur noch die Bemerkung anfügen möchte, daß die Jurisdiktion über die Judenschulen (Synagogen) und die Juden-Totenhöfe, sowie über Excesse in denselben in den Händen des (christlichen) Konsistoriums lag.

---

*) Siehe Seite 9.

Den größten Teil des mitgeteilten Stoffes fand ich auf der ständischen Landesbibliothek zu Cassel, und zwar hauptsächlich in den althessischen Gesetzsammlungen, in Kopp's Staatshandbuch und andern einschlägigen Werken; anderes entnahm ich einem in Nr. 5 bis 8 des Jahrganges 1896 der Zeitschrift „Hessenland" enthaltenen Aufsatze: „Die Juden in Hessen" von Regierungsrat Metz, sowie der von Herrn Dr. Munk herausgegebenen Schrift: „Die Juden-Landtage in Hessen-Cassel" und den Gemeindeakten zu Zwesten.

Da brach gerade zu jener Zeit das Morgenrot einer neuen bessern Zeit an durch Moses Mendelsohn, auf den die Geschichte des neuern jüdischen Schulwesens in jedem Lande zurückgehen muß. Mit sicherem Blicke hatte Mendelsohn erkannt, daß, ehe die Juden emanzipiert werden konnten, sie erst lernen mußten, an dem nationalen Leben und den Volksbestrebungen teilzunehmen, sie erst lernen mußten, in Deutschland deutsch zu denken, deutsch zu fühlen, ohne jedoch damit aufzuhören, auch jüdisch zu denken, zu fühlen, zu leben. Überraschend schnell haben das die Juden gelernt, fast möchte ich sagen, diese innere (Selbst-) Emanzipation habe sich zu rasch entwickelt, so daß mit ihr die Emanzipation von außen nicht gleichen Schritt halten konnte, weil es unsern andersgläubigen Mitbürgern nicht so leicht wurde, sich von Jahrhunderte alten Vorurteilen freizumachen, wie es uns leicht wurde, die geistigen Fesseln zu sprengen und uns zu unsern Mitbürgern emporzuarbeiten. Was Mendelsohn klar erkannt, was er durch seine Bibel-Übersetzung, wie durch sein ganzes Geistesleben angebahnt, das bauten seine Schüler und Anhänger weiter aus; sie sorgten, daß Israel lernte, an dem geistigen Leben und Streben der Völker, unter denen es lebt, teilzunehmen. Allerdings wurde in der Folge die Durchführung dieser Bestrebungen durch die politischen Ereignisse nachdrücklichst begünstigt, aber immerhin müssen wir auf Mendelsohn zurückgehen, wenn wir nachweisen wollen, wie unser heutiges Schulwesen, also auch unser hessisches, entstanden ist. Die Bestrebungen Mendelsohns fanden auch in Hessen Anklang und Ausbreitung. Unter den hessischen Juden, die im Geiste Mendelsohns sich nicht allein selbst einen besonders für jene Zeiten hohen Grad von Bildung angeeignet hatten, sondern auch ihren ganzen Einfluß einsetzten, unter ihren Glaubensgenossen Bildung zu verbreiten und deren Lage immer mehr zu verbessern, mögen besonders genannt sein: Wolf Breidenbach, der (aus Breitenbach bei Hoof stammend) von Frankfurt aus, wo er

wohnte, gleich Jacobson seinen ganzen Eifer entfaltete, die Lage der Juden zu verbessern, und Dr. Lifmann, der ein viel gesuchter Arzt in Cassel war und sich 1802 durch die Begründung der Gesellschaft „Humanität" zu Cassel um die hessischen Juden und mittelbar um die jüdische Schule in Hessen ein unvergängliches Verdienst erworben hat, leider jedoch schon in jugendlichem Alter starb. Direkt als Errungenschaft dieses mendelsohnschen Geistes ist wohl zu betrachten, daß einem Regierungsberichte vom 11. October 1781 zufolge den Juden nicht verwehrt ist, ihre Kinder in die Christenschulen zu schicken und ihnen das Studieren nicht untersagt ist*). So frühe geschah das wohl in keinem Staate.

Nun kam die Napoleonische Zeit. So großes Elend sie auch über unser deutsches Vaterland brachte und so sehr wir den Schmerz, den das deutsche Volk über jene Schmach und Erniedrigung empfinden mußte, verstehen und mitfühlen, so wäre es immerhin undankbar, wollten wir nicht anerkennen, daß hier unmittelbar, dort mittelbar, wir gerade dieser französischen Invasion es zu einem großen Teile mit zu verdanken haben, daß uns die Menschenrechte nicht länger vorenthalten wurden. Da war es denn Israel Jacobson, dessen durch seinen Reichtum, seine hohe geistige Begabung und die Macht seiner Persönlichkeit ihm gewordene Einfluß gerade den hessischen Juden resp. den Juden des Königreichs Westphalen die überaus günstige Behandlung mit erwirkte und ihnen die immerhin nicht unbedeutenden Erfolge schaffen half, so daß ich mich veranlaßt fühle, hier einiges über das Leben dieses Mannes einzustreuen.

Israel Jacobson ist am 17. October 1768 zu Halberstadt als Sohn des durch seine talmudischen Kenntnisse ausgezeichneten Bankiers Israel Jacob geboren. Von seinem Vater dazu bestimmt, Rabbiner zu werden, brachte er seine Jugend mit dem Studium unseres Schrifttums zu, bis ihn Herz Samson, der damalige Kammeragent des Herzogs von Braunschweig, kennen lernte, ihn an sich zog, dem Handelsstande zuführte und 1786 mit seiner Tochter verheiratete. Im Jahre 1795 wurde er an seines Schwiegervaters Stelle selbst Kammeragent. Auf seinen vielen Reisen lernte er nicht allein die so unendlich traurige äußere Lage der damaligen Juden kennen. Mit noch tieferer Wehmut erfüllte ihn, den begeisterten Verfechter der Mendelsohnschen Lehren und Bestrebungen, ihre geistige Lage. Er bot zur

*) Hierauf bezieht sich der Hinweis auf Seite 7.

Besserung nach beiden Seiten hin seinen ganzen Einfluß auf, der noch dadurch bedeutend weiter reichte, daß er an mehreren andern deutschen Höfen, in Darmstadt und Karlsruhe, eine ähnliche Stellung wie die in Braunschweig mitbekleidete. 1803 fiel in Braunschweig, 1804 in Baden und bald darauf auch in Hessen-Darmstadt der Leibzoll. 1801 hatte er mit einem Kostenaufwande von 100000 Thalern die Jacobson-Schule zu Seesen ins Leben gerufen. Zur rechten Entfaltung kam jedoch seine Thätigkeit für die Besserstellung der Juden und die Hebung des Judentums erst mit der Errichtung des westphälischen Reiches, in welchem Jerome Napoleon am 1. November 1807 den Thron bestieg. Mit dem Tode des Herzogs von Braunschweig, der bekanntlich in der Schlacht bei Jena als Oberfeldherr Preußens tötlich verwundet und dessen Land dem Königreich Westphalen einverleibt wurde, war auch die Agentur Jacobsons am Hofe seines Herzogs und Gönners erloschen, und Jacobson zog nach Cassel, wo er bei Jerome eine ähnliche Stellung einnahm.

Bald nach Jeromes Thronbesteigung versammelten sich in Cassel auf Jacobsons Veranlassung 22 jüdische Notabeln aus allen Teilen des Reiches zu ernsten Beratungen. Am 8. Februar 1808 wurden sie vom Minister Simeon und am folgenden Tage vom Könige empfangen. Schon vorher war die Scheidewand gefallen, indem durch Dekret vom 22. Januar die Unabhängigkeit der Gottesdienste ausgesprochen und durch Dekret vom 27. Januar den Juden das Bürgerrecht verliehen worden war. Durch Dekret vom 21. März 1809 wurde dann auch für die Juden Westphalens ein israelitisches Konsistorium eingesetzt, das in Cassel seinen Sitz haben und aus einem Präsidenten, drei geistlichen und zwei weltlichen Räten und einem Sekretär bestehen sollte. Präsident wurde Jacobson, der bald darauf auch in den westphälischen Reichstag gewählt wurde. Geistliche Räte wurden: 1. der Ober-Landrabbine Meier Löb Berlin zu Cassel, 2. Simeon Kalkar, der damals in Hamburg lebte, früher Rabbiner in Stockholm war und 1812 als Konsistorialrat und Rabbiner für Eschwege starb, 3. Mendel Steinhardt, damals Rabbiner in Hildesheim, von 1809 an Rabbiner von Warburg, welches Rabbinat er neben seiner Stellung als Konsisterialrat versah. Weltliche Räte waren: David Fränkel, Direktor der Franzschule zu Dessau, sowie Herausgeber der Zeitschrift „Sulamith", und Jerome Heinemann, früher Sekretär bei Jacobson und später Herausgeber der Zeitschrift „Jedidjah". Sekretär wurde Staatsrats-Advokat Merkel in Cassel.

Unbegreiflich ist mir, wie Fränkel Mitglied des Konsistoriums werden konnte, da Dessau doch nicht zum Königreich Westphalen gehörte. Zu den Obliegenheiten des Konsistoriums gehörte die Aufsicht über das Religionswesen, also besonders über Gottesdienst und Unterricht. Es sollte die Rabbiner und Religionslehrer prüfen und die Aufsicht über sie führen; ihre Anstellung aber erfolgte durch den Staat, und bezahlt wurden Rabbiner und Lehrer durch das Konsistorium.

Durch Dekret vom 5. März 1809 wurde das Land bezüglich der jüdischen Angelegenheiten in die sieben Sprengel Cassel, Eschwege, Warburg, Braunschweig, Halberstadt, Bielefeld und Osterode eingeteilt und diese mit sieben Oberrabinern und sechs Unterrabbinern besetzt. Soweit unser Hessen dabei in Betracht kommt, wurden angestellt: im Sprengel Cassel Oberrabbiner und Konsistorialrat Berlin zu Cassel und Unterrabbiner Gosen zu Marburg; im Sprengel Eschwege Oberrabbiner und Konsistorialrat Kalkar zu Eschwege, Unterrabbiner Calvory zu Rotenburg und Unterrabbiner Heß zu Stadtlengsfeld, zu dessen Bezirk wahrscheinlich der Kreis Schmalkalden gehörte. Außerdem wurden 61 Syndiken zur Beaufsichtigung des Gottesdienstes und dergl. eingesetzt, welche ungefähr die Stellung unserer heutigen Kreisvorsteher, aber einen ausgedehnteren Wirkungskreis hatten. Auf unser Hessen fielen 21 in Cassel, Niedenstein, Naumburg, Wolfhagen, Marburg, Zwesten, Treysa, Eschwege, Abterode, Witzenhausen, Wanfried, Rotenburg, Rhina, Mansbach und Barchfeld. (Die Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern und Fulda gehörten nicht zu Westphalen, sondern zum Großherzogtum Frankfurt.)

Bald ging dann auch das Konsistorium an die Verbesserung der vorhandenen Religionsschulen und die Begründung von Volksschulen. Im westphälischen Moniteur vom 5. September 1809 heißt es: „Der Geburtstag des Kaisers der Franzosen*) ist in Cassel auch durch die Einweihung einer bisher daselbst noch nicht vorhandenen Schule für israelitische Knaben gefeiert worden. Die Einweihung dieser nunmehr so glücklich begonnenen Lehranstalt erfolgte am Morgen des Napoleonsfestes vor einer zahlreichen Versammlung, welche durch Gegenwart mehrerer der geachtetsten Kirchen- und Schullehrer des christlichen Bekenntnisses vermehrt wurde; das israelitische Konsistorium war ebenfalls zugegen. Mehrere Lieder — darunter ein vom berühmten Kanzler

*) am 15. August.

Niemeyer gedichtetes — wurden von dem anwesenden christlichen Schulchore abgesungen. Herr Konsistorialrat Berlin hielt eine Rede, und die Feierlichkeit wurde mit einer Rede des Herrn Konsistorialrat Heinemann beschlossen. Dieser Redner legte seiner glaubensverwandten Jugend die Regel faßlich ans Herz, welche sie zu beobachten habe, um sich den bevorstehenden Unterricht nützlich zu machen, welcher sowohl in dieser Anstalt erteilt werden wird, als auch in anderen ähnlichen Schulen, die in denjenigen Örtern des Königreichs, welche von einer hinreichenden Anzahl Israeliten bewohnt sind, errichtet werden. Auch wird hier in Cassel ein Seminarium für künftige Gottesgelehrte und Schulmänner errichtet werden."

So war in Hessen die erste öffentliche israelitische Volksschule errichtet. Sie zählte im ersten Jahre 76 Kinder, die in drei Klassen verteilt waren. Die Schule wurde aus der Konsistorialkasse erhalten, die Eltern zahlten nur geringe Beiträge. Die Namen der an der Schule wirkenden Lehrer habe ich nicht erfahren können bis auf Aron Rosenbach, einen bedeutenden Hebraisten, der oft in der Humanitätsgesellschaft hebräische Vorträge hielt, die damals in Cassel noch ihr Publikum fanden, und der später an dem jetzigen Seminar angestellt wurde. Wahrscheinlich beteiligten sich auch die Konsistorialräte am Unterrichte, da auch die auswärts Angestellten in Cassel wohnen konnten, weil sie sich an ihren Rabbinatsorten durch Adjunkten vertreten lassen durften. Mit dieser Lehranstalt war auch eine Synagoge verbunden.

Das Seminarium wurde 1810 errichtet. Den Hauptunterricht erteilte Konsistorialrat Steinhardt, Oberrabbiner für Warburg. Fünfzig aus der Gesamtmasse der armen israelitischen Kinder durchs Loos bestimmte Knaben wurden im Institute erzogen und zu Handwerkern und Ackerbauern bestimmt. Aus ihrer Mitte wurden zehn zu Seminaristen gewählt.

Auch dem Schulwesen auf dem Lande hat das Konsistorium viel Aufmerksamkeit gewidmet, wahrscheinlich aber mehr der Verbesserung des Religionsunterrichtes; doch sind sicher hier und da auch Volksschulen errichtet worden. Vielfach wurde in jener Zeit der öffentliche Volksschulunterricht durch jüdische Hauslehrer ersetzt, die gewöhnlich von mehreren Familien gemeinschaftlich gehalten wurden, aber oft auch noch andere Kinder aus der Gemeinde zu dem Unterricht heranzogen, so daß es eigentlich schon wirkliche Volksschulen allerdings ohne öffentlichen Charakter waren. Ähnlich

war es auch bei den bessern Familien in der Stadt. In einem solchen Verhältnisse stand Büdinger in Naumburg und später auch in Cassel. Was für das Schulwesen geleistet wurde, läßt sich am besten aus einem Jahreshaushalte des Konsistoriums ersehen. Der Ausgaben-Etat für 1810 lautet:

1.	Kosten des Konsistoriums	Frcs.	13000,
2.	Bureaukosten(Archivar-, Kassier-, Kontrolleur-, Druckkosten)	„	3885,
3.	Für 15 Rabbiner und Adjunkten .	„	20202,
4.	Pension für Rabbiner u. ihre Witwen	„	1942,50,
5.	Für 39 Syndiken	„	5827,50,
6.	Gehalt für 80 Schullehrer, welche in den 270 Gemeinden, worin sich Israeliten aufhalten, verteilt sind .	„	19425,
7.	Reisekosten und Kosten der ersten Einrichtung der Schullehrer	„	2331,
8.	Zur Unterhaltung oder Einrichtung der Schul- und Erziehungsanstalten mit Einschluß des Seminars	„	34965,
9.	Zur Unterstützung junger Israeliten, welche sich beim Abgang von der Schule einem Stande oder Gewerbe widmen wollen	„	1942,
10.	Für Schulbücher u. Schreibmaterialien zum Behufe der Schulen . . .	„	777,
		im ganzen Frcs.	104297,

wovon ca. 60000 Frcs. allein für Schulzwecke.

Diese Kosten wurden nach demselben Etatsgesetze wie folgt aufgebracht:

1.	1% von der Aussteuer junger Eheleute in Gemäßheit des Dekrets vom 23. August 1809 veranschlagt zu	Frcs.	4000,
2.	Durch eine bestimmte Steuer von 24 Cents ($1^1/_2$ Groschen Conventionsmünze), welche jede Familie wöchentlich zu zahlen hat, angeschlagen zu	„	30000,
3.	Durch eine unbestimmte Steuer, welche nach Maßgabe des Vermögens erhoben wird, angeschlagen zu	„	40000,
	u. s. w. u. s. w.		

Für die achtzig vorhandenen Schullehrer zahlte also das Konsistorium rund 20000 Frcs., so daß auf jeden durchschnittlich 250 Frcs. gekommen sind, ein Betrag, der auch noch viel später nicht weit übertroffen wurde. Die Gehälter wurden nicht von den Gemeinden, sondern vom Konsistorium durch Vermittelung der Syndiken bezahlt, eine Einrichtung, durch welche die kleinen Gemeinden geschont und die größeren und steuerkräftigern gezwungen waren, die Lasten der kleinen Gemeinden tragen zu helfen. Das wäre auch für unsere Zeit, wo so viele Gemeinden klein und leistungsunfähig geworden sind und andere auf ihre Kosten sich so gehoben haben, und gerade seit diesem Jahre, seit durch das neue Lehrerbesoldungsgesetz die Lasten der kleinen Gemeinden sich noch mehr gesteigert haben, nicht eben zu verwerfen und wäre es wert, wenigstens in eingehende Erwägung gezogen zu werden.

Was das Konsistorium sonst noch gewirkt hat, kann hier wohl übergangen werden. Über das aber, was für unser Thema sonst noch von Interesse sein könnte, konnte ich leider keinen weiteren Aufschluß erlangen, weil niemand weiß, wo die Akten des Konsistoriums hingekommen sind. Manche nehmen an, Jacobson habe sie bei Auflösung des westphälischen Reiches mit nach Berlin genommen; sie können auch ebenso gut vernichtet sein; zum Vorschein sind sie nie wieder gekommen. Die beiden Zeitschriften „Sulamith" und „Jedidjah", welche vieles enthalten, weil sie ja von Eingeweihten, den Konsistorialräten Fränkel und Heinemann, herausgegeben wurden, sind auch kaum noch vollständig zu haben. Einige Bände waren mir aus den Bibliotheken des Seminars zu Cassel, des D. J. G. V. zu Berlin und der Jacobson-Schule zu Seesen zur Verfügung gestellt worden. Aus ihnen, wie auch aus dem „Westphälischen Moniteur", der sich auf der Landesbibliothek zu Cassel vorfindet, habe ich das mitgeteilte Material geschöpft.

Die Ereignisse des Jahres 1813, die Auflösung des Königreichs Westphalen und die Rückkehr des Kurfürsten nach Cassel, bereiteten all dem ein jähes Ende. Das Konsistorium löste sich auf, und die Mitglieder desselben außer dem nun wieder als Ober-Landrabbiner fungirenden Löb Berlin verließen Cassel. Jacobson siedelte nach Berlin über, wo er am 13. September 1828 starb. Kalkar war gestorben, Heinemann zog ebenfalls nach Berlin, wo er ein Erziehungsinstitut gründete; Fränkel hatte nie in Cassel gewohnt, sondern die Leitung der Franzschule in Dessau stets beibehalten. Was aus Steinhardt geworden, konnte ich nicht

ermitteln. Außer dem Casseler blieb von allen hessischen Rabbinaten nur noch Marburg besetzt, wo Gosen nachher noch nahezu ein halbes Jahrhundert wirkte.

Wie in Hessen jetzt in politischer Hinsicht alles auf den Stand von 1806 zurückversetzt wurde, so auch hinsichtlich der Juden, bei denen es sich allerdings am fühlbarsten machte, jetzt fühlbarer, nachdem nach langer Nacht auch ihnen der Tag einmal angebrochen war, nachdem auch sie das kostbare Gut der Freiheit und Gleichheit kennen gelernt und genossen hatten. Sie waren wieder genau wie ehedem der ganzen Rechtlosigkeit und allen Zurücksetzungen preisgegeben; selbst das Schutzverhältnis wurde wieder eingeführt und der Leibzoll wieder erhoben.

Aber vollends rückwärts ließ sich das Rad der Zeit doch nicht mehr richten. Die Zeiten größerer Freiheit waren weder an dem hessischen Volke, noch an den hessischen Juden ohne nachhaltige Folgen vorüber gegangen. Der Kurfürst sah bald ein, daß es doch nicht mehr möglich sei, den rechtlosen Zustand seiner jüdischen Unterthanen fortbestehen zu lassen. Sobald ihm die Beendigung des Krieges die nötige Muße gewährte, regelte er ihre rechtlichen Verhältnisse durch die Verordnung vom 14. Mai 1816. Da die wenigen noch bestehen bleibenden Beschränkungen ebenfalls bald beseitigt wurden, so ist unser Hessen doch noch eines der Länder, in denen die Rechtsverhältnisse der Juden am frühesten in freiheitlichem Sinne geordnet wurden, obwohl es auch nachher weder Fürst noch Volk an Chikanen und Zurücksetzungen fehlen ließen. Was uns für unser Thema an dieser Verordnung am meisten interessiert, ist, daß durch § 4 auch für die israelitischen Kinder die allgemeine Schulpflicht eingeführt und ihnen die Ortsschulen geöffnet wurden. Dieser § 4 lautet:

„Sämtliche jüdische Glaubensgenossen, ohne Unterschied, sind verpflichtet, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen der Christen mit Ausnahme der für den Religionsunterricht bestimmten Stunden zu schicken.

Den Lehrern dieser Schulen wird es zur Pflicht gemacht, keine Äußerung liebloser Gesinnung, so wenig von der einen als von der andern Seite zu dulden."

Auch wird, was nicht unwesentlich ist, an zwei Stellen dieser Verordnung auch in Bezug auf die jüdischen Angelegenheiten der Ausdruck „Kirche" angewandt, im § 2, der den Wirkungskreis des Landrabbiners, dem bis dahin auch richterliche Befugnisse zustanden, auf „kirchliche" Verrichtungen beschränkt, und im § 14,

der verbietet, fremde Juden als Rabbiner und „Kirchendiener" ꝛc. anzunehmen. Der Kurfürst wollte demnach die Verhältnisse der Juden in Hessen ähnlich denen der christlichen Staatsbürger regeln.

Die Verordnung traf jedoch auch Vorsorge, daß außer den rechtlichen auch ihre gemeinheitlichen, also besonders ihre religiösen und Verwaltungs-Angelegenheiten geregelt werden konnten. In Ausführung des § 3 der Verordnung wurde zu diesem Zwecke am 16. Mai 1816 eine aus einem Mitgliede der Regierung und zwei Mitgliedern der Ober-Rentkammer bestehende Kommission eingesetzt, welche von Vertretern der Juden Gutachten einziehen sollte. Aber erst nach $7^1/_2$ Jahren sollte es zu einem Resultate kommen, und vielleicht wäre ein solches nie zustande gekommen, wenn nicht ein Mann sich mit aller Innigkeit und allem Eifer der Sache angenommen und seinen ganzen nicht eben geringen Einfluß aufgeboten hätte, sie zum Ziele zu führen, was ihm in einem Maße gelungen ist, daß das Errungene heute noch segensreich fortwirkt und heute noch wie ein teueres Kleinod von uns gehütet wird. Dieser Mann war Dr. Jakob Pinhas, der von 1813 an die „Allgemeine Casselsche Zeitung" in regierungsfreundlichem Sinne redigierte, vielleicht ein Opfer, das er brachte, um desto erfolgreicher für das Wohl seiner Glaubensgenossen eintreten zu können. Seinem Eintreten allein ist die Verordnung vom 30. Dezember 1823 zu danken, die jedenfalls auch materiell sein Werk ist, denn es ist mehr als wahrscheinlich, daß er die ganze Verordnung selbst abgefaßt und dem Kurfürsten fix und fertig zur Vollziehung hat vorlegen lassen. Pinhas, der wahrscheinlich bis zu seinem 1861 erfolgten Tode Vorsitzender des Casseler Vorsteheramtes war (außerdem auch den hessischen Landständen und dem Casseler Stadtrate angehörte), haben die Israeliten in Hessen und hat mittelbar das Judentum überhaupt viel zu danken. Sein Andenken bleibt zum Segen.

Für unser Thema ist aus dieser Verordnung am wichtigsten der § 12, welcher die Verpflichtung der israelitischen Kinder zum Besuche der öffentlichen Schulen wiederholt, zugleich aber den israelitischen Gemeinden gestattet, eigne mit geprüften Lehrern gehörig zu besetzende öffentliche Schulen zu errichten, die unter Aufsicht des Vorsteheramtes und des Kreisamtes und unter Leitung der Provinzialregierung stehen sollten. Aber es wurde ganz in das Belieben der einzelnen Gemeinden gestellt, ob sie solche Schulen einrichten wollten; andernfalls mußten sie eben ihre Kinder weiter in die Ortsschulen schicken und für Religions-

unterricht sorgen, indem sie entweder eignen Religionslehrer hielten oder die Erteilung des Religionsunterrichtes dem Lehrer einer Nachbargemeinde übertrugen. Letzteres geschah jedoch früher viel seltener als heute, weil um das wenige Geld, das damals dafür mehr aufzuwenden war, auch kleinere Gemeinden einen eignen Lehrer hielten.

Zur Prüfung der anzustellenden Lehrer wurden besondere Prüfungs-Kommissionen eingesetzt. Aus dem Wortlaute der Verordnung (§ 8) geht allerdings nicht hervor, wie dieselben zusammengesetzt und an welchen Orten sie eingesetzt waren. Bezüglich der religiösen Disziplinen sollte die Prüfung sowohl der Rabbinen, als auch der Lehrer durch das Landrabbinat vorgenommen werden. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, daß eine eigne Kommission für das Seminar in Cassel eingerichtet worden ist. Neu wurde das Prüfungswesen durch das Gesetz zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten vom 29. Oktober 1833 geordnet. Danach wurden an allen vier Vorsteheramtssitzen Prüfungs-Kommissionen eingesetzt; nur in Cassel blieb statt einer solchen die für das Seminar eingerichtete fortbestehen. Diese Kommissionen sollten nun auch (statt des Landrabbinats) die Prüfungen in den religiösen Disziplinen vornehmen. Allerdings sollte diese ganze Einrichtung nur eine provisorische sein, „bis", wie der Passus im Gesetze lautet, „die vollständige Besetzung des Landrabbinats anderweite Anordnungen ausführbar gemacht haben wird". Letzteres ist aber nie eingetreten, das Landrabbinat blieb eigentlich eine nur auf dem Papier stehende Einrichtung. Von den vier Prüfungs-Kommissionen blieben nach 1872 (Allgem. Bestimmungen) nur die zu Cassel und Hanau bestehen, letztere wahrscheinlich auch nur zur Prüfung von Religionslehrern, welche sich allerdings auch einer Prüfung bezüglich ihrer allgemeinen Bildung unterziehen müssen.

Die Errichtung eigner Volksschulen geschah nun nicht gleich na vielen Orten auf einmal, vollzog sich vielmehr sehr langsam, indem im ersten Jahrzehnt durchschnittlich zwei im Jahre ins Leben traten. Einesteils fehlte es noch an den geeigneten Lehrkräften, dann aber auch in vielen Gemeinden teils Kenntnis der Sache überhaupt, teils an dem rechten Verständnis dafür. Vielfach befürchtete man, den definitiv bestellten Volksschullehrer nicht so in der Gewalt zu haben als den Religionslehrer; in einer Gemeinde motivierte ein Mitglied sein ablehnendes Votum in Sachen der Errichtung einer Volksschule mit den Worten: „Bisher

war der Lehrer bei uns, jetzt werden wir beim Lehrer sein.“ Mit diesen Befürchtungen befanden sich aber die Gemeinden im Irrtum, denn auch die Religionslehrer wurden und werden ja in Hessen definitiv angestellt, und wenn die definitive Anstellung der Religionslehrer auch nur mit Genehmigung der Gemeinden erfolgen kann, so war das früher auch bezüglich der definitiven Anstellung der Volksschullehrer so, indem auch da die Gemeinden um die Zustimmung gefragt wurden. In manchen Gemeinden mag man auch religiöse Bedenken gehegt haben, die sich aber ebenfalls als gegenstandslos erwiesen. Ein weiterer hervorragender Grund dafür, daß die Errichtung von Volksschulen nur langsam vor sich ging, bestand wohl darin, daß man die vorhandenen Religionslehrer nicht entlassen und brotlos machen mochte; in manchen Gemeinden verzögerte sie sich dadurch gar bis in die neueste Zeit, so in Melsungen bis 1869, in Falkenberg bis 1875. In manchen Gemeinden wurde dieses Hindernis durch die vorhandenen Religionslehrer selbst hinweggeräumt, indem sie sich für die Volksschullehrerprüfung vorbereiteten, so daß nach bestandenem Examen ihre Religionsschule in eine Volksschule umgewandelt werden konnte. Auf solch autodidaktischem Wege haben sich in den ersten Zeiten wohl die meisten Lehrer ausgebildet, und doch sind unter ihnen so tüchtige Männer gewesen, daß wir Jüngeren respektvoll zu ihnen emporschauten; ich brauche da unter vielen anderen wohl nur die Namen Gutkind-Zierenberg und Blach-Reichensachsen zu nennen. Manche sind von der Jeschiba hinweg ins Amt getreten, und von diesen Volksschullehrern haben mehrere, wie Wetzlar-Gudensberg, Herxheimer- und später Goldmann-Eschwege und Haas-Hofgeismar, mit der Volksschule auch das Kreisrabbinat übertragen bekommen. In Hofgeismar blieben beide Aemter vereinigt bis zu Haas' Abgang, wo das Rabbinat einging. Wetzlar, der 1829 nach Gudensberg kam, hat das Amt eines Volksschullehrers persönlich nur etwa ein Jahrzehnt verwaltet; nachher blieb er zwar nomineller Inhaber der Lehrerstelle bis nicht sehr lange vor seiner 1875 erfolgten Pensionierung, hat sich aber für die Schule stets Gehülfen gehalten, während er faktisch nur noch das Rabbinat verwaltete. Am längsten in einer Person vereinigt, und zwar bis 1870, blieben beide Aemter in Eschwege. 1870 wurden beide Aemter getrennt: Goldmann, der bisherige Inhaber, blieb Rabbiner, und an der Schule wurden zwei Lehrer angestellt.

Um nun dem Mangel an Lehrkräften von vornherein möglichst vorzubeugen, wurde gleich nach Verkündigung der Verordnung

vom 30. Dezember 1823, noch im Laufe des Jahres 1824, in Cassel eine mit einem Seminar verbundene Schulanstalt ins Leben gerufen, die den Namen „Schul- und Schullehrer-Bildungsanstalt" führt. Die Urkunde hierüber lautet:

„Durch Ministerialbeschluß vom 14. d. M. ist die in Vortrag gebrachte Einrichtung einer eignen israelitischen öffentlichen Schulanstalt für die Synagogengemeinde Cassel, welche zugleich Musterschule für andere israelitische Schulen der Provinz und eine Uebungsschule für künftige Lehrer werden soll, nach folgenden Grundbestimmungen genehmigt worden.

„Die Schule teilt sich in zwei Klassen, in eine untere „oder Elementarklasse, welche die Kinder vom sechsten bis zum achten „Jahre (oder derjenigen Zeit, wo sie weiter geführt zu werden, „reif sind), und eine obere, letztere mit zwei Abteilungen, deren „eine den Schulunterricht vom achten Jahre an fortsetzt, und „die andere angehende Lehrer zur Erteilung eines zweck„mäßigen Unterrichts, und hauptsächlich des Religionsunterrichts, „anweist und praktisch anführt.

„Bei dieser Schulanstalt werden vorerst Moses Büdinger „aus Mardorf mit einem Gehalte von 350 Thlr. jährlich und „25 Thlr. Umzugskosten, und Aron Rosenbach von hier zu „ersten Lehrern bestellt, dann aber ist von Ihnen und dem „Kreisrate Koch hierselbst, an welchen Wir unter dem heutigen „Tage das Nötige erlassen haben, mit Zuziehung der gedachten „beiden Lehrer, auch nach Anhörung der hiesigen Gemeinde„ältesten ein vollständiger Plan für diese Schulanstalt, mit „genauer Berücksichtigung der schulfähigen Kinder der „ganzen Synagogengemeinde, Beobachtung der vorgezeichneten „Klasseneinteilung, Einteilung der Unterrichtsgegenstände und „Angabe der Lehrbücher ꝛc. zu entwerfen, dabei die etwa „weiter erforderlichen Lehrer vorzuschlagen und ein Etat sowohl „über die Kosten der ersten Einrichtung und Verwaltung einzu„reichen. Wegen Beschaffung des hiernach erforderlichen Lokals „ist zugleich Vorsorge zu treffen, und erwarten Wir hiernächst „auch Ihren weitern Vorschlag über Bestellung einer Kommission, „welche die Prüfung der jetzt vorhandenen und eine Anstellung „als Lehrer suchenden Schulmeister vornehme.

„Cassel, den 21. Oktober 1824.

„K. H. Regierung der Provinz Niederhessen.
gez. Hassenpflug."

Ich gestatte mir nun, hier einiges über den Lebensgang Dr. Büdingers einzuschalten, denn ihm haben nicht nur die ersten Lehrer Hessens ihre Ausbildung und das israelitische Schulwesen des Kurstaates seine erste Ausgestaltung zu danken; er hat sich auch durch seine nicht leicht zu übertreffenden Lehrbücher nicht allein um das hessische Schulwesen ein unvergängliches Verdienst erworben.

Dr. Büdinger ist zu Mardorf im Kreise Kirchhain am 14. Januar 1784 oder, wie er selbst am liebsten angiebt, am 20. Tebet 5544, geboren. Sein Großvater, dem sein Landesherr, der Erzbischof von Mainz, aus besonderer Gewogenheit die Erlaubnis zur Niederlassung in Mardorf erteilt hatte, hatte sich durch Lieferungen im siebenjährigen Kriege ein größeres Vermögen erworben. Sein Sohn Marcus, Büdingers Vater, der in seiner Jugend nur dem Talmudstudium oblag und sich mit einer Rabbinerstochter aus Büdingen verheiratete, die eine edle, für jene Zeit hochgebildete Frau gewesen sein muß und der zu Ehren Büdinger nachher den Familiennamen B. wählte, büßte das Vermögen wieder ein, und so wuchs B. mit seinen Geschwistern in Dürftigkeit auf. B., das jüngste Kind, zeigte schon als Kind eine hervorragende geistige Begabung. Die Mutter erteilte ihm den ersten Unterricht im Lesen und Uebersetzen des Hebräischen, worauf der Vater dann weiter baute. Ein begüterter Vetter hielt ihm mehrere Jahre einen eignen Lehrer, so daß er sich gediegene Kenntnisse in Bibel und Talmud erwarb. Aber es gelang ihm auch, eine Seltenheit in jenen Zeiten, sich deutsche Bildung anzueignen. Anfangs eine Nonne und später ein junger Mann aus Mardorf, der krankheitshalber das begonnene theologische Studium hatte aufgeben müssen, machten sich ein Vergnügen daraus, den wißbegierigen und geweckten Knaben in Deutsch und Rechnen, ja sogar in Musik zu unterrichten. Im 13. Lebensjahre verlor er durch den Tod der Mutter die treueste Stütze in seinem Streben nach einem höheren Ziele. Bald nach seiner Barmizwah kam er als Meschores zu einem Viehhändler, sollte also einem Berufe zugeführt werden, zu dem ihm Lust und Anlage fehlten, ja gegen den er nach seinem bisherigen Lebensgange die größte Abneigung empfinden mußte. Trotzdem mußte er fünf Jahre aushalten, bis er sich selbst befreite und nach einem verunglückten Handel bei Nebel und Nacht auf und davon ging. Er wandte sich ins Westphälische, wo es ihm bald gelang, eine Stellung als Lehrer zu erhalten, und nun brachte er in solcher Stellung (gewöhnlich bei

mehreren Familien gemeinschaftlich) die Zeit von Sommer 1802 bis August 1811 dort zu, und zwar (nach kurzem Aufenthalte in Bigge und Helminghausen) von 1803 bis 1806 zu Adorf, wo er viel zu seiner Fortbildung thun konnte, hauptsächlich angeleitet durch den Landrabbiner Friedländer zu Padberg, später zu Brilon, der ihn 1806 bewog, nach Padberg zu gehen, wo er bis 1808 blieb, um dann nach Leiberg zu gehen, wo er an einem Vicarius Niemeyer Stütze für sein Weiterstreben fand und bei dem christlichen Lehrer eines benachbarten Dorfes seine musikalischen Kenntnisse erweiterte. Von 1810 an war er wieder in Padberg, wo eine öffentliche israelitische Volksschule errichtet worden war, welche B. nach seinem eignen Berichte unter des Richters Petrasch Aufsicht verwaltete. Von 1811 bis 1815 war er zu Naumburg als Lehrer thätig. 1815 führte er aus, wonach er sich schon lange gesehnt. Mit Beginn des Wintersemesters ging der nun fast 32 jährige nach Marburg, um dort noch akademischen Studien obzuliegen, bei denen er hauptsächlich durch Justi Förderung fand, die er aber aus ökonomischen Gründen nur $1^1/_2$ Jahre fortsetzen konnte. Auf seines Universitätsfreundes Rubino Empfehlung kam er dann 1817 als Erzieher in das Mosenthal'sche Haus zu Cassel, und diese Stellung sollte von Entscheidung für sein ganzes späteres Leben und seine Lebensstellung werden. Durch Mosenthal, der bald darauf eine Tochter der Familie Weil als zweite Gattin heimführte und sich so mit B. verschwägerte, der schon damals mit der Schwester Amalie Weil verlobt war und so Oheim des nachher so berühmten aus dieser zweiten Ehe M.'s hervorgegangenen Dichters Mosenthal wurde, fand B. Zugang zu den besten Familien Cassels, zu Rothfels u. a., vornehmlich aber zu Dr. Pinhas, der ihn so schätzen lernte, daß er ihn schon damals zum Leiter des Seminars, das er ins Leben zu rufen beabsichtigte, ins Auge faßte. Vielleicht auch hat umgekehrt B. wieder Einfluß auf Pinhas gehabt und ihn für die Weiterverfolgung des vorgesteckten Zieles erst recht begeistert. So hat B. schon damals in der Sulamith einen Aufsatz „Ueber die Notwendigkeit der Errichtung öffentlicher israelitischer Schulen in Hessen" veröffentlicht. Seine Braut veranlaßte ihn, 1820 von Cassel wegzugehen und in dem Hause des Hofbankiers Kaulla zu Stuttgart die Stelle des Erziehers des einzigen Sohnes anzunehmen, bis das Seminar wirklich ins Leben gerufen sei. In Stuttgart, wo er zur Fortsetzung seiner Studien genügende Muße fand, entstand seine „Kleine Bibel", ein Buch, das für den Unterricht in der biblischen

Geschichte bahnbrechend geworden ist; auch unterrichtete er in St. schon mehrere arme Jünglinge, die sich dem Lehrberufe widmen wollten.

Endlich konnte er 1824 zurückkehren und die Direktion der Schulanstalt in Cassel übernehmen, die anfangs zusehends gedieh. Da es in Cassel an einem einer solchen Großgemeinde würdigen Gotteshause fehlte, so verband B. mit der Schulanstalt einen Gottesdienst, bei dem er Chorgesang einführte, was ihn zur Herausgabe seines Choralbuchs „Kol simrah" veranlaßte, wodurch er wieder einer Forderung der Verordnung vom 30. 12. 1823 (§ 16) gerecht wurde. Auch führte er bei diesem Gottesdienste, der von den gebildetsten Familien Cassels besucht wurde, die Konfirmation ein. Außerdem wurde B. zum Mitgliede des Landrabbinats ernannt und ihm, da nach dem Tode des Dajan Schmul Witzenhausen (Josaphat), der nach dem 1814 erfolgten Tode des Oberlandrabbiners Meier Löb Berlin das Casseler Rabbinat bis etwa 1826 verwaltete, letzteres bis zu der 1836 erfolgten Berufung Dr. Romann's ganz verwaist war, auch rabbinische Funktionen übertragen. Ende der 20er Jahr verfaßte B. seinen „Leitfaden für den Religionsunterricht (More lathora)", der in den hessischen Schulen obligatorisch eingeführt wurde und zu dem er für die Hand des Lehrers einen „Wegweiser (More lemorim)" herausgab. Diese Bücher brachten ihm unerwartet eine Anerkennung ein, indem ihm die philosophische Fakultät zu Marburg den Doctor-Titel verlieh. 1827 verheiratete sich B. Der Ehe ist ein einziger Sohn, Max B., entsprossen, der eine Zeit lang Professor in Zürich, später in Wien war und mehrere neue Auflagen der „kleinen Bibel" besorgt hat. Durch die 1836 erfolgte Wiederbesetzung des Casseler Rabbinats durch Dr. Romann und die 1839 erfolgte Erbauung der Synagoge wurde B.'s Stellung sehr beeinflußt; sie war nicht mehr so selbständig, und der Gottesdienst an der Schulanstalt mußte ganz aufhören. Dr. Romann übernahm einen Teil des hebräischen Unterrichts am Seminar. B. war schon lange von einem Brustleiden heimgesucht. Am 28. Januar 1841 wurde er, vom Besuche des Lese-Museums heimkehrend, im Garten vor seiner Wohnung so vom Brustkrampf befallen, daß er in den Schnee niederfiel und sich nach längerer Zeit nur bis zur Hausthür schleppen konnte, wo ihn sein Hauswirt totkrank auffand. Am 31. Januar starb er. Den Nachruf am Grabe hielt ihm sein Freund und Gönner Dr. Pinhas, während seine Grabschrift von ihm selbst abgefaßt ist.

Der neben Dr. B. an die Anstalt berufene Rosenbach, derselbe, der auch schon an der einstigen Konsistorialschule wirkte, starb schon am 28. Oktober 1827. An seine Stelle trat der bisherige zweite Lehrer Lessong und an dessen Stelle ein Lehrer Rosenzweig, der am 24. Juni 1835 starb. Schon vorher war auch Leviseur an die Anstalt berufen. Nach Büdingers Tod wurde Lessong mit der vorläufigen Leitung der Anstalt betraut, um die sich auch Leviseur bemüht hatte. Um 1850 wurde zur Leitung der Anstalt Rabbiner Dr. Stein aus Filehne, früher selbst Zögling der Anstalt, berufen, der aber nach zwei Jahren wieder abging und ein Rabbinat zu Prag übernahm. Nach seinem Abgang 1853 übertrug man die Leitung Dr. Leviseur, der — wohl der einzige Fall in Hessen — einige Jahre an der höheren Bürgerschule, jetzigen Realschule, Beschäftigung gefunden hatte, dann aber dort infolge der Reaktion der 50er Jahre wieder entfernt wurde. Lessong starb am 26. April 1859. 1856 wurde für das Seminar, dessen Zöglinge bisher durch Freitische in Casseler Familien unterhalten worden waren, in dem Nathan Katzenstein'schen Hause in der Marktgasse ein Internat eingerichtet, bis das Seminar 1869 in das jetzige Schulhaus in der Bremerstraße übersiedelte. Ebenfalls 1856 wurde Dr. Römer, Oberlehrer an der höheren Bürgerschule, mit dem Unterrichte in den mathematischen und naturkundlichen Fächern und in Geographie betraut. Seine Stellung an der höhern Bürgerschule brachte den Seminaristen den Vorteil, daß ihnen dadurch die reichen Naturalien- und physikalischen Sammlungen jener Anstalt zugängig waren. Zum innigsten Bedauern aller Beteiligten mußte dieser beliebte Lehrer 1872 krankheitshalber zurücktreten; er starb im folgenden Jahre. An das durch den 1842 erfolgten Tod Dr. Romanns so bald wieder verwaiste Rabbinat kam 1852, also nach zehnjährigem Interregnum, Dr. Lazarus Adler, bis dahin Rabbiner in Kissingen, der bis Ende der 60er Jahre einen Teil des hebräischen Unterrichts am Seminar übernahm und sich durch Herausgabe eines deutschen Lesebuches für israelitische Schulen und die Besorgung einer neuen, vielfach umgeänderten Auflage des Büdinger'schen Leitfadens für den Religionsunterricht um das Aufblühen der israelitischen Schulen in Hessen, denen er auch sonst sein ganzes Interesse widmete, verdient gemacht hat. Dr. Leviseur wurde 1865 pensioniert und lebt gegenwärtig hochbetagt in Nordamerika. Am 15. April 1866 trat dann unser unvergeßlicher Dr. Stein die Leitung der Schulanstalt an.

Zwei Glanzperioden hat das Seminar erlebt, unter Dr. Büdinger und Dr. Stein, und in mancher Beziehung gleichen die beiden Männer einander. Beider Geburtsorte (Mardorf und Holzhausen) liegen dicht beieinander; beide Männer mußten sich aus geringen Verhältnissen emporarbeiten und auf autodidaktischem Wege für das höhere Schulfach vorbereiten; beide haben ihre Thätigkeit nicht auf die Anstalt beschränkt, sondern auch der Verbesserung des Schul- und Unterrichtswesens in Hessen viel Aufmerksamkeit zugewendet und sich durch Abfassung gediegener Schulbücher um dasselbe verdient gemacht, und da war es bei beiden wieder der Unterricht in Bibel und Religion, der durch sie Förderung fand; Dr. Stein hat sich außerdem durch Abfassung seines Lesebuches und noch mehr durch die Begründung der israelitischen Lehrerkonferenz Hessens und die langjährige Leitung und Arbeit in derselben (1868 bis 1886) unvergängliche Verdienste um unsere Schulen und ihre Lehrer erworben. Sein Leben und Wirken ist uns allen so bekannt und sein Andenken bleibt in uns so lebendig, daß ich mir hier eigentlich ersparen könnte, darauf einzugehen, zumal sein Schwiegersohn, Herr Rabbiner Dr. Jacob zu Göttingen, ein ausführliches Lebensbild des Verstorbenen zu veröffentlichen beabsichtigt. Nur der Vollständigkeit halber führe ich die Hauptdaten an:

Dr. Jakob Stein wurde am 26. Mai 1835 zu Rauisch-Holzhausen im Kreise Kirchhain geboren. In einem Orte aufgewachsen, aus dessen kleiner jüdischen Gemeinde im gegenwärtigen Jahrhundert noch einige für das Judentum bedeutend gewordene Männer hervorgegangen sind (Rülf), verriet er schon frühe hervorragende Geistesgaben und große Strebsamkeit, worin er von seinem Lehrer Hirsch Hahn, bekannt durch seine hervorragenden Kenntnisse in unserm Schrifttum, sehr gefördert wurde. Der Schule entwachsen, bereitete er sich bei dem Kreisrabbiner Wetzlar zu Gudensberg, dem überhaupt viele hessische und auch außerhessische Lehrer die Vorbereitung fürs Seminar verdanken, für den Lehrberuf vor. Bei seinem eminenten Fleiße gelang es ihm, ohne ein Seminar zu besuchen, die Lehrerprüfung mit günstigem Erfolge abzulegen. Seine erste Anstellung fand er 1854 an der seit längerer Zeit wieder eingegangenen israelitischen Volksschule zu Ropperhausen im Kreise Ziegenhain. Vom 1. November 1856 bis zum 1. April 1860 war er Lehrer zu Adelebsen und vom 1. April 1860 an zu Göttingen, wo er Mutter und Schwester zu sich nahm, um ihnen eine Stütze sein zu können; da mußte er auch die Schechita

übernehmen. In Göttingen besuchte er dann an der Universität Vorlesungen, wo ihn besonders Prof. Heinrich Ewald anzog. Nach einigen Jahren hatte er sich so weit emporgearbeitet, daß er das Examen für das höhere Schulfach ablegen konnte und — wahrscheinlich auf eine Arbeit über den Koran — den Doctor-Titel erwarb. Vom 1. April 1864 ab war er an der Jacobson-Schule zu Seesen angestellt, bis er am 15. April 1866 die Leitung des Seminars übernahm. Seine Verdienste wurden vielfach anerkannt, ganz besonders durch die unauslöschliche, innigste Verehrung durch seine Schüler, wie überhaupt bei den israelitischen Lehrern Hessens, so auch durch seine Zuziehung zum Hauptausschuß des hessischen Lehrervereins, dem er angehörte, bis er 1881 freiwillig austrat; so bei Gelegenheit der Feier seines 25jährigen Jubiläums als Leiter des Seminars und bei der festlichen Begehung des 25jährigen Bestandes unserer Lehrenkonferenz; so zuletzt beim Austritt aus dem Amte durch Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse. — Dr. Stein verheiratete sich kurz nach seiner Uebersiedelung nach Cassel und lebte mit seiner Gattin Emma geb. Wolffson in etwa 30jähriger glücklicher Ehe, der drei Töchter entsprossen sind, deren Verheiratung (an einen Rabbiner, einen Arzt und einen Regierungs-Baumeister) er noch kurz vor seinem Tode erlebt hat. — Ganz unerwartet für seine Verehrer wurde er anfangs 1886 von einem ernstlichen Unwohlsein befallen. Noch leitete er unsere im Juli zu Bockenheim abgehaltene Jahresversammlung in ihrem Hauptteile, reiste aber noch während der Verhandlungen nach dem Kurorte Badenweiler, wo er vergebens Besserung seines Zustandes suchte. Ein schweres Herzleiden zwang ihn, zum 1. April 1887 in den Ruhestand zu treten; die Abschiedsfeier, hauptsächlich in der in Gegenwart des Lehrerkollegiums durch den Vertreter des Provinzial-Schulkollegiums, Herrn Schulrat Dr. Otto, erfolgten Ueberreichung oben genannter Dekoration bestehend, fand am Krankenbette statt. Noch über zehn Monate dauerte das schwere Krankenlager, bis ihm der Tod am 6. Februar d. J. als wahrer Erlöser nahete. Sein Leichenbegängnis am 9. Februar legte noch einmal Zeugnis von der allgemeinen Verehrung ab, die ihm in allen Kreisen entgegengebracht wurde. Am Grabe widmete ihm der Ortsgeistliche, Herr Landrabbiner Dr. Prager, und der Schwiegersohn des Verstorbenen, Herr Rabbiner Dr. Jacob aus Göttingen, ehrende Nachrufe*). Wir bekennen von ihm: „Er war ein Lehrer."

*) Letzterer hat seine Rede inzwischen im Druck erscheinen lassen.

Unter den übrigen Lehrern, die meist Hilfslehrer für verschiedene Lehrfächer waren, darf hier Christian Lange, Oberlehrer am Realgymnasium, der von 1868 an fast ein Vierteljahrhundert mit bestem Erfolge hauptsächlich den Unterricht im Deutschen am Seminar erteilte, nicht vergessen werden. Auch er ruht nun schon lange. — Von diesen Männern haben die jetzt am Seminar wirkenden Lehrer die Anstalt übernommen. Möge sie unter ihnen sich gedeihlich weiter entwickeln!

Während das Seminar sich gut entwickelte, ging die Schulanstalt schon unter Büdinger immer mehr zurück; sie ist schon lange nicht mehr, was sie nach der Stiftungsurkunde sein sollte, eine Musterschule für die auf dem Lande zu gründenden Schulen: vollends ist sie nicht geworden, was Büdinger und Pinhas wahrscheinlich anstrebten, eine höhere Schule nach dem Muster der Realschulen zu Hamburg, Frankfurt a. M., Dessau u. a. Der Geschmack änderte sich eben, und besonders in den Großstädten suchte man zu gern seinen Verkehr in nichtjüdischen Kreisen, und obwohl selbst vornehmere Familien damals ihre Kinder noch im jüdischen Schrifttum, z. B. auch in „Raschi", unterrichten ließen, so war doch schon damals der religiöse Indifferentismus in Cassel zu groß, als daß noch eine gute jüdische Schule dort aufkommen konnte. Büdinger dachte, dem Verfall noch vorbeugen zu können, und ließ 1831 ein Schriftchen: „Die israelitische Schule oder über die Vermengung der Kinder verschiedener Religionsparteien" erscheinen, dessen Inhalt ich hier kurz wiedergebe, weil die dort angegebenen Gründe dieselben sind, die auch die Landgemeinden zur Errichtung eigner Schulen veranlaßt haben und so recht den Wert eigner Schulen kennzeichnen.

Büdinger verlangt konfessionelle Schulen vornehmlich wegen der religiösen, der Gemüts- und Charakterbildung der Kinder. Wo jüdische Schulen nicht existieren, besuchen die Kinder die Ortsschule, die aber doch überall konfessionelles Gepräge hat. Selbst wenn sie, wie die Verordnung vom 14. 5. 1816 ja vorschreibt, zu den für den Religionsunterricht bestimmten Stunden die Schule nicht besuchen, so ist doch auch der übrige Unterrichtsstoff oft so konfessionell gehalten, daß die Sache nicht unbedenklich für die Kinder ist, weil gerade im Kindesalter die Eindrücke viel lebendiger und nachhaltiger sind. Thatsächlich wurden aber in vielen Ortsschulen die Kinder gar nicht vom christlichen Religionsunterricht dispensiert. Büdinger findet jedoch sogar die Ausschließung von letzterem nicht gefahrlos, weil sie einen verletzenden Eindruck auf

das kindliche Gemüt üben könnte, und fürchtet, daß man, statt zu vereinigen, wenn man die Kinder eine Schule besuchen lasse, gerade trenne, weil man die Trennung im Heiligsten zu offenbar machen müsse. Aus Eitelkeit glauben viele Eltern, ihre Kinder hätten einen größern Wert, wenn sie christliche Schulen besuchen, wo sie mit den Kindern gebildeter Stände unterrichtet werden. Das trifft heute noch zu und erschwert leider hauptsächlich in größeren Landstädten die Errichtung eigner Volksschulen. Solche Eltern versprechen sich viel von Bekanntschaft und Schulkameradschaft. „Mit welchem Erfolge?" fragt hier Büdinger. Unsere Zeit hat auf diese Frage eine niederschmetternde Antwort gegeben.

Als zweiten Grund für die Forderung eigner Schulen führt Büdinger an, daß der Religionsunterricht in einer bloßen Religionsschule nicht den Wert haben könne, den er doch als vornehmster und wichtigster Gegenstand des gesamten Unterrichts haben müsse. Von Kindern, wie von Eltern würde bei einer solchen Schuleinrichtung der Profanunterricht in der christlichen Schule als Hauptsache, als allein notwendig, der Religionsunterricht aber als reine Privat- und, was noch schlimmer ist, als Nebensache angesehen, dem die Kinder nicht so regelmäßig anzuwohnen, bei dem sie nicht solche Aufmerksamkeit zu beobachten brauchen. Es ist merkwürdig, wie dies Büdinger schon vor 70 Jahren empfunden hat, wo doch der religiöse Sinn auch in den Städten noch größer war. Außerdem, meint Büdinger, könne der Religionsunterricht in der bloßen Religionsschule schon um deswillen nicht den rechten Erfolg und darum auch nicht den rechten Wert haben, weil die Kinder, wenn sie nach mehrstündiger Anstrengung in der Ortsschule in die jüdische Religionsschule kämen, nach der eingetretenen Abspannung nicht mehr die nötige Empfänglichkeit für den Religionsunterricht, eher sogar Antipatie gegen denselben mitbrächten. Außerdem verursacht in der bloßen Religionsschule die gleichzeitige Beschäftigung der verschiedenen Altersstufen noch größere Schwierigkeiten als in der Volksschule. Da nun der Religionsunterricht in der Religionsschule oft als Nebensache angesehen wird, so überträgt sich das in den Augen der Kinder auch auf den Lehrer, dem dadurch der erziehliche Einfluß beeinträchtigt, wenn nicht gar vernichtet wird; den Schaden haben die Kinder und der Bestand unserer Religion.

Als dritten Grund führt Büdinger an, die christlichen Schulen seien überfüllt, daß die Entfernung der jüdischen Kinder eine Wohlthat für die Schulen und noch mehr für die israelitischen

Schüler sei, da doch die Leistungen in einer kleinen eignen Schule besser sein könnten, als in einer überfüllten Klasse.

Viertens sollten nach Büdingers Meinung auch die Lesebücher, deren Inhalt doch geistiges Eigentum der Kinder würde, einen Hinderungsgrund für den Besuch christlich-konfessioneller Schulen seitens unserer israelitischen Schuljugend sein. Ein christliches Lesebuch in einer israelitischen Schule benutzen, bringe bei weitem nicht den Schaden, als wenn es israelitische Kinder in der christlichen Schule gebrauchen, weil hier die konfessionelle Behandlung des Gelesenen durch den Lehrer hinzukommt. Auch manche andere Unterrichtsgegenstände, wie z. B. der Geschichtsunterricht, böten das gleiche Hindernis.

Wodurch sich aber die Errichtung eigner Schulen ganz besonders empfehle, das sei die Rücksichtnahme auf den Sabbath und die israelitischen Feiertage. Entweder sind die Kinder an diesen Tagen vom Schulbesuche ganz dispensiert, dann geht ihnen $^1/_5$ der ganzen Schulzeit, $1^3/_5$ Jahre, verloren, abgesehen von dem Hemmnis, das den christlichen Schulen dadurch entsteht, und abgesehen davon, daß der Nachteil durch die Einrichtung des Stundenplans sich leicht ganz unverhältnismäßig auf einzelne Gegenstände des Unterrichts konzentrieren kann; oder sie sind nicht dispensiert, dann ist ihnen die Teilnahme am Gottesdienste unmöglich, und die religiöse Erziehung, wie auch die religiösen Kenntnisse, die doch durch die Teilnahme am Gottesdienste wesentlich erweitert werden, und die Heilighaltung der Sabbathe leiden Schaden. Es würden aber, wenn die Kinder am Sabbath die christlichen Schulen besuchen, noch andere Uebelstände hervorgerufen, z. B. durch die Frage, ob das Schreiben am Sabbath verboten ist oder nicht. Die Frage wird doch nun einmal verschieden beantwortet. Besonders verderbenbringend wird der Umstand da, wo jüdische Kinder verschiedener religiöser Richtung in einer Klasse einer christlichen Schule zusammen sitzen. Die Kinder religiöser Eltern könnten leicht auch indifferent werden, und die Kinder freier gesinnter Eltern werden von Zweifeln über die religiöse Aufrichtigkeit ihrer Eltern erfüllt werden. Auf den Ausweg, der im Großherzogtum Sachsen geschaffen ist, daß (bei simultanen Schulen) der Samstag für den christlichen und der Sonntag für israelitischen Religionsunterricht bestimmt sind, wird nicht jede Schulverwaltung eingehen; er hat aber auch wieder Mängel, weil es abstumpft, wenn man mehrere Stunden nacheinander gleiche Unterrichtsgegenstände hat.

Das werden die Beweggründe sein, deren Erwägung unsere Gemeinden veranlaßt hat, da sie doch für Religionsunterricht sorgen und Religionslehrer und Vorsänger anstellen mußten, gleich eigne öffentliche Volksschulen zu errichten. Diese Gründe lassen es auch verstehen, daß unsere Gemeinden ihren Schulen, wenn es nicht anders sein kann, freudig die größten Opfer bringen, und sind es wert, auch in den wenigen hessischen Gemeinden, wo eigne Schulen noch nicht bestehen, noch heute in ernsteste Erwägung gezogen zu werden. In unserer Zeit würde noch ein sozialer Beweggrund hinzukommen, die Schaffung eines Erwerbszweiges und dadurch die Entlastung der übrigen so überfüllten Erwerbszweige.

Bezüglich der Errichtung der einzelnen Schulen muß man mehrere Epochen annehmen. Die erste Epoche ist zu rechnen von 1824 bis 1833, resp. von der Verkündigung der Verordnung vom 30. 12. 1823 bis zum Erlaß des Gesetzes zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten vom 29. 10. 1833, dem s. g. Emanzipationsgesetze. In diesem Zeitabschnitte wurden folgende 18 Schulen errichtet: Nentershausen (als gewiß älteste israelitische Schule in Hessen) schon vor Verkündigung der Verordnung im Jahre 1821 mit Gutkind, der 1871 — wohl der erste Fall — in Zierenberg das 50jährige Jubiläum begangen hat, Fritzlar, Zimmersrode und Niedenstein 1824, Wolfhagen und Raboldshausen 1825, Rotenburg, Eschwege und Witzenhausen 1826, Hoof und Gemünden 1827, Frankenberg und Bebra 1828, Gudensberg 1829, Hofgeismar 1830, Volkmarsen und Grebenstein 1832 und Ranisch-Holzhausen 1833. Von diesen 18 Stellen sind 15 in Nieder- und 3 in Oberhessen, keine in den Provinzen Fulda und Hanau. Es scheint, als ob in den Landesteilen, die vorher zum westphälischen Reiche gehört hatten, wo man wahrscheinlich hin und wieder schon einmal öffentliche Schulen kennen gelernt hatte, sich dieselben auch jetzt leichter einbürgerten. Daß in Niederhessen und Oberhessen die Errichtung eigner Schulen schneller vor sich ging als in den beiden andern Provinzen, mag zum Teil auch an der Einwirkung der Vorsteherämter und Rabbinen gelegen haben. Seitens derjenigen zu Fulda und Hanau hat man wahrscheinlich (jedoch, wie sich nachher herausstellte, unnötiger Weise) religiöse, vielleicht auch hierarchische Bedenken gehabt. Von ungefähr kommt es wohl nicht, daß in der Provinz Fulda seit dem Amtsantritte des jetzigen Vorsitzenden des dortigen Vorsteheramtes fünf neue Volksschulen errichtet wurden, so daß bis auf eine jetzt alle dazu fähigen Gemeinden des dortigen Bezirks eigne Volks-

schulen haben. Ebenso kommt es wohl nicht von ungefähr, daß in der Provinz Hanau bis jetzt nur 9 öffentliche Schulen bestehen, während 14 Gemeinden — darunter die Großgemeinden Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern — nur Religionsschulen haben und in etwa 12 Gemeinden der Religionsunterricht durch den Lehrer einer benachbarten Gemeinde erteilt wird. Vielleicht hat dazu, daß in den Provinzen Fulda und Hanau vor 1833 eigne Schulen nicht errichtet wurden, noch ein anderer Umstand beigetragen. Hier wurden nämlich manche Einschränkungen, die in Nieder- und Oberhessen schon durch die Verordnung vom 14. 5. 1816 beseitigt waren, vielleicht sogar die Erhebung des Leibzolles, erst durch das Gesetz von 1833 aufgehoben.

Die zweite Epoche umschließt die 12 Jahre von 1834 bis incl. 1845, wo die Errichtung eigner Schulen in ein rascheres Tempo trat; es wurden 35 Schulen und zwar 15 in Niederhessen, 11 in Oberhessen, 6 in Fulda und 3 in Hanau gegründet, wozu noch die meisten der Schulen kommen, die später wieder eingingen und auf die sich in Ermangelung geeigneter Auskunftsstellen die von mir angestellten Ermittelungen nicht erstrecken konnten. Es sind dies folgende Stellen: Mansbach (in der Zeit von 1828 bis 1834), Ziegenhain 1834, Reichensachsen, Herleshausen, Rodenberg, Treysa, Neukirchen, Gersfeld und Sterbfritz 1835, Netra 1836, Zierenberg, Oberaula und Bergen 1837, Sontra, Jesberg, Frankershausen, Wehrda und Erdmannrode 1838, Wanfried und Rauschenberg 1839, Felsberg, Spangenberg, Marburg (?), Neustadt, Halsdorf, Merzhausen, Barchfeld und Niederaula 1840, Abterode und Gilserberg 1841, Obernkirchen 1842, Meimbressen, Frielendorf und Birstein 1844 und Borken 1845.

Die folgende Epoche rechne ich von da bis zur Auflösung unseres Kurstaates im Jahre 1866. In diesen zwei Jahrzehnten sind hinzugekommen: Meerholz 1847, Helmarshausen und Schenklengsfeld 1850, Guxhagen 1851, Bischhausen und Wachenbuchen 1852, Nesselröden und Langenselbold 1853, Ungedanken und Burghaun 1854, Zwesten 1859, Rhina und Eiterfeld 1861, Harmuthsachsen 1862, Frankenau 1863 und Heinebach 1865. Das waren also aus hessischen Zeiten 69 noch bestehende Stellen.

Unter preußischer Verwaltung kamen hinzu: Melsungen 1869' Tann 1872, Kirchhain und Großkrotzenburg 1874, Falkenberg 1875, Hersfeld und Flieden 1878, Baumbach 1881, Fronhausen

1883, Lichenroth 1884 (?), Heubach 1888, Hünfeld 1890, Wüstensachsen 1894 und Breitenbach a. H. 1898.

Das sind im ganzen 83 Schulen, zu denen in Kürze noch Fulda mit zwei Lehrern kommen wird.

Mit dem Aufgehen unseres Kurstaates in Preußen trat auch in den Verhältnissen der hessischen Juden und damit insbesondere der jüdischen Schule in Hessen eine Umwälzung ein. Die Freizügigkeit, die in Hessen bisher nicht bestanden hatte, äußerte ihren Einfluß in besonders hohem Maße auf die Juden, welche Erwerbsverhältnisse, Verlangen nach genußreicherer Lebensweise, mehr aber noch der Wunsch nach besserer Ausbildung der Kinder veranlaßte, vom Lande nach den größeren Städten zu ziehen. In dem Maße, wie die Synagogengemeinden der größeren und mittleren Städte an Mitgliederzahl zunahmen, gingen die Landgemeinden zurück. Manche früher starken Gemeinden, von denen manche 40 bis 50 Schulkinder hatten, gingen so zurück, daß sie ihre Schulen nicht mehr erhalten konnten. Es sind in Niederhessen Deisel (mit Sielen und Hümme), Niedermeiser, Naumburg, Lohne, Dillich, Beiseförth, Röhrenfürth, Diemerode, Iba, Richelsdorf, Hebenshausen, Rinteln, Oldendorf und Sachsenhagen, in Oberhessen Amöneburg, Erxdorf, Mardorf, Nordeck, Ropperhausen, Roth, Schwarzenborn, Schweinsberg und Sterzhausen, in Fulda Langenschwarz und Rothenkirchen und in Hanau Hochstadt, also zusammen 27 Schulen eingegangen. Nur in Naumburg und Hochstadt wurden an Stelle der eingegangenen Volksschulen Religionsschulen errichtet, ein Beweis, wie sehr und wie nachhaltig ganz besonders der Religionsunterricht dadurch geschädigt wurde und wie sehr eben deshalb alle beteiligten Kreise für die Erhaltung unserer Volsschulen einzutreten verpflichtet sind.

Ich käme nun zu der Frage, wie unsere Schulen verwaltet wurden. Die Verwaltung des gesamten hessischen Schulwesens war nach Provinzen gesondert. Jede Provinzialregierung verwaltete die Schulen ihres Bezirks, und darüber stand als Oberbehörde der Minister des Innern. In jeder Provinz aber war die Verwaltung der Schulen wieder nach Konfessionen gesondert und diese Sonderung so streng durchgeführt, daß z. B. die „Revidierte Schulordnung für Niederhessen" aus dem Jahre 1864 mit keinem Worte weder der katholischen, noch der jüdischen Schule gedenkt, sogar nicht auf solche Fälle eingeht, wo eine evangelische Schule auch von Kindern anderer Konfessionen besucht wurde.

Die jüdischen Schulen wurden von der Provinzial-Regierung und dem Vorsteheramte gemeinsam verwaltet und zwar in der Weise, daß sich die Regierung der Vorsteherämter als Zwischeninstanz bediente. Daß die Vorsteherämter an der Verwaltung des israelitischen Schulwesens Teil haben, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung und als ein Glück aufzufassen. In hessischen Zeiten, als die Genehmigung zur Errichtung eigner Schulen, weil ja dem Staate keine Opfer daraus erwuchsen, noch leicht zu erlangen war, ist gewiß dem Einwirken der Vorsteherämter auf die Gemeinden die Errichtung mancher Schulen zu danken. Heute aber wird nur dem Einflusse der Vorsteherämter noch die Genehmigung einer eignen Schule zu danken sein, wie es ebenfalls nur ihrem Einflusse zuzuschreiben ist, daß nicht schon eine größere Anzahl von Schulen mit gar zu geringer Schülerzahl aufgelöst ist. Was die äußern Angelegenheiten der einzelnen Schulen betraf, so beschränkten sich die Regierungen wohl meist darauf, die Vorschläge der Vorsteherämter zu bestätigen, und diese haben fast stets das Votum der Gemeinden zu dem ihrigen gemacht. Allerdings versuchte es das Casseler Vorsteheramt einmal, aus eigner Machtvollkommenheit öffentliche Schulen ins Leben zu rufen. Ob das in irgend einem Falle gelungen ist, vermag ich nicht zu sagen; ich kenne die Thatsache nur aus einem Falle, wo es nicht gelungen ist. Im Jahre 1836 verfügte die Regierung zu Cassel auf Vorschlag des dortigen Vorsteheramts die Errichtung einer öffentlichen Schule zu Zwesten und übertrug die Stelle dem Lehrer Freudenberg. Da aber die Gemeinde opponierte, so hielt sich F. etwa ein Jahr zu Z. auf, ohne die Schule zu betreten, bis er auf die inzwischen freigewordene Stelle zu Neutershausen versetzt wurde. Dieser Fall ist auch nach einer andern Seite interessant. Die Gemeinde ging jedenfalls von der Ansicht aus, daß man den Volksschullehrer nicht so in der Gewalt habe als den Religionslehrer, und wußte ihren Religionslehrer dem Vorsteheramte gegenüber nicht genug zu loben. Nachdem aber der betr. Lehrer die Religionslehrerprüfung bestanden hatte und nun provisorisch auf drei Jahre angestellt worden war, sah die Gemeinde bestürzt ihren Irrtum ein, und als es sich nach drei Jahren darum handelte, die definitive Anstellung auszusprechen, bat die Gemeinde um Errichtung einer Volksschule, mußte sich jedoch, da dies doch nun einmal nicht angängig war, trotz öfterer Wiederholung der Bitte gedulden, bis 1859 die Versetzung des betr. Lehrers in den Ruhestand notwendig wurde.

Auch bei der innern Ausgestaltung des israelitischen Schulwesens bedienten sich die Regierungen der Vorsteherämter als Zwischeninstanz.

Im Jahre 1836 erschien ein „Provisorisches Schema über die Einrichtung und Einteilung des Jugend-Unterrichts in den israelitischen Religions- und Elementarschulen der Provinz Niederhessen". Das gleiche Schema ist jedenfalls auch in den übrigen Provinzen erlassen worden. Das Schema führt zuerst alle Lehrgegenstände und die darauf zu verwendende Unterrichtszeit auf, wie folgt:

Deutsches Lesen	4	Stunden.
Hebräisches Lesen	4	„
Deutsches Schönschreiben	3	„
Hebräisches Schönschreiben	2	„
Tafelrechnen	2	„
Kopfrechnen	1	„
Denk- und Sprechübungen	1	„
Uebersetzen des Hebräischen	5	„
Biblische Geschichte	2	„
Religions- und Pflichtenlehre	2	„
Völker- und Länderkunde	1	„
Naturgeschichte und Naturlehre	1	„
Gesang	2	„
Deutsche Sprachlehre	1	„
Deutsche Diktierübungen	1	„

Das sind im ganzen 32 Stunden und zwar 17 für den Profan- und 15 (resp. 16) für den Religionsunterricht. Diese Unterrichtszeit war so verteilt, daß Sonntag und Freitag an 4 Vormittagsstunden, an den übrigen Wochentagen (also auch Mittwoch) an 3 Vormittags- und 3 Nachmittagsstunden Unterricht angesetzt war, und außerdem war noch eine 33. Unterrichtsstunde als dritte in Religions- und Pflichtenlehre auf Sonnabend von 10 bis 11 Uhr angeordnet. Ob diese letztere Stunde, die doch im Winter kaum möglich war, später wieder aufgehoben wurde, weiß ich nicht, aber sie ist von vielen Lehrern sehr lange beibehalten worden. Dieser großen Stundenanzahl gegenüber hatten die christlichen Schulen 28 Stunden Unterricht, die im Sommer meist noch sehr verringert wurden. Das Schema führt dann auch die genehmigten, in manchen Fällen obligatorisch eingeführten Lehrbücher auf. Als Lesebuch wurde meist das von Dr. Schwabe

benutzt; gestattet waren noch die von Dr. Harnisch und von Oltrogge, der Deutsche Kinderfreund von Dr. Herxheimer (bis 1830 Rabbiner und Lehrer zu Eschwege) und Löhrs Geschichten und Erzählungen. Im ersten Jahre wurde Stephani's Hand- und Wandfibel benutzt, so daß also die Lautiermethode vorgeschrieben war. Für das hebräische Lesen auf der Unterstufe war die Hand- und Wandfibel von M. Zelle in Hamburg (ebenfalls Lautiermethode) eingeführt, wurde aber später durch die obligatorisch eingeführte Fibel von Japhet (Lehrer zu Gudensberg, gestorben zu Frankfurt a. M.) ersetzt. Außerdem waren vorgeschrieben: Büdingers „Kleine Bibel", sein „Leitfaden zur Religions- und Pflichtenlehre", sein Choralbuch „Kol simrah" und das Eschweger Liederbuch.

Die direkte Aufsicht über die israelitischen Schulen war den Beamten übertragen, welche auch über die christlichen Schulen die Aufsicht führten, den Oberschulinspektoren. Das war ein großer Vorteil für unsere Schulen, die wenigstens in diesem Punkte den christlichen Schulen gleichgestellt waren und nun auch stets als gleichwertig angesehen wurden. Vielleicht ist es dieser Einrichtung zuzuschreiben, daß das Verhältnis zwischen Lehrern und Rabbinen ein ungestörtes geblieben ist. In Hannover, wo das Schulwesen ähnlich dem unsrigen geregelt ist, sind die Landrabbinen mit der Kreisschulinspektion betraut. Ob auch die Ortsschulaufsicht für die israelitischen Schulen schon in hessischen Zeiten eingeführt und den Ortspfarrern übertragen war, ist zu bezweifeln. In der von Rabbiner Heß in Stadtlengsfeld herausgegebenen Zeitschrift „Der Israelit des 19. Jahrhunderts" fand ich aus den 40er Jahren einen Stoßseufzer aus Hessen, daß die Lehrer um jede Stunde Urlaub beim Gemeindeältesten anfragen müßten. Durch das Falck'sche Schulaufsichtsgesetz wurde auch für die israelitischen Schulen in Hessen die Ortsschulaufsicht eingeführt und den Ortspfarrern mit übertragen. Ueberhaupt ist, seit der Kurstaat in Preußen aufgegangen ist, die Sonderstellung unseres Schulwesens, insbesondere auch durch die „Allgemeinen Bestimmungen" immer mehr beseitigt und immer mehr eine Gleichstellung mit den übrigen Schulen herbeigeführt worden. Daß dadurch in manchen Hinsichten auch eine größere Ordnungsmäßigkeit Platz greifen mußte, ist eine notwendige Folge gewesen. Das erkennen wir z. B. bei der Art und Weise der Stellenbesetzung, die zwar auch heute noch lange nicht unsern Wünschen entspricht, aber früher noch viel unleidlicher war. Da kam es nicht selten vor, daß die Gemeinde,

noch ehe ihre erledigte Stelle amtlich ausgeschrieben war, auf eigne Faust einen Seminaristen berief und Reflektanten mit vielen Dienstjahren das Nachsehen hatten, denn die Vorsteherämter waren schwach genug, dazu zu schweigen und den Betreffenden der Regierung zur Bestätigung zu präsentieren; oder die Gemeinden ließen die Stellen trotz zahlreich vorliegender Bewerbungen unbesetzt, bis wieder Seminaristen abgegangen waren. Dem ist, nachdem sich unsere Konferenz an den Minister gewandt hat, wenigstens einigermaßen gesteuert worden. Daß die Gemeinden bei Besetzung der Stellen mitwirken, läßt sich gesetzlich nicht leicht umgehen. Nach § 5 der Verordnung vom 30. 12. 1823 hat nämlich die Gemeinde das Recht, zwar nicht den Lehrer, wohl aber den Vorsänger zu wählen, und die Gemeinden machen jetzt bei dem großen Ueberfluß an Kandidaten noch reichlicher als früher Gebrauch von diesem Rechte. Aber das ist doch ein Mißstand, daß nur der Grad der Befähigung zum Vorsängerdienste den Ausschlag gibt, Lehrbefähigung und Dienstalter jedoch oft gar nicht beachtet werden. So gut aber die Vorsteherämter den ersten Teil des § 5, daß nämlich *jede* Gemeinde einen Vorsänger haben soll, in den Gemeinden, die keinen Lehrer haben, unbeachtet lassen (denn in keiner dieser Gemeinden wird nach den im Gesetz angegebenen Vorschriften ein Vorsänger bestellt), eben so gut dürfte es auch bezüglich des zweiten Teiles geschehen, der den Gemeinden das Präsentationsrecht bei der Stellenbesetzung einräumt, vielleicht auch bezüglich des § 15, der immer wie ein Damoklesschwert die Eintracht zwischen Aeltesten und Lehrern bedroht. Wo die Vorsteherämter einmal von der Praxis, einfach die Vorschläge der Gemeinde zu acceptieren, abgingen und der Regierung einen von der Gemeinde nicht gewollten Bewerber zur Bestätigung präsentierten, haben sich die Gemeinden gewöhnlich sehr rasch hineingefunden, während es im Gegenteil auch schon vorgekommen ist, daß Gemeinden ihre eigne Wahl bereut haben. Das allein richtige Prinzip, das bei Vergebung erledigter Stellen den Ausschlag geben müßte und von dem man nur in besonderen Fällen abgehen sollte, wäre, das Dienstalter zu berücksichtigen, was jetzt um so angängiger ist, als die Gemeinden ja nur noch einen geringen Teil des Stelleneinkommens aufbringen und nachdem die Regierung es abgelehnt hat, auch uns die Wohlthaten des § 4 des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897 zuzuerkennen.

So haben sich seit 1866 nach und nach die amtlichen Verhältnisse der israelitischen Schule in Hessen gebessert. Daß die

Zahl der Schulen etwas zurückgegangen ist, liegt weniger an Maßnahmen der Schulverwaltung als an der Macht der Verhältnisse; vielleicht wären in hessischen Zeiten Schulen mit so geringer Schülerzahl nicht errichtet, resp. erhalten worden, wie das jetzt geschieht.

Enorm ist die Besserung in den finanziellen Verhältnissen der Schule und der Lehrer. In hessischen Zeiten wäre es unmöglich gewesen, daß aus öffentlichen Mitteln auch nur eine geringe Beihülfe zur Erhaltung einer israelitischen Schule geleistet worden wäre. Die Kurhessischen Regierungen haben sich daher auch wenig um die Höhe der Besoldungen gekümmert und sich meist darauf beschränkt, die von den Gemeinden aufgestellten Kompetenzen zu genehmigen; allenfalls haben die Kreisräte (so hießen früher die Landräte) aus eigenem Wohlwollen hin und wieder auf die Gemeinden einzuwirken gesucht, die Bezüge der Lehrer zu erhöhen. Die Höhe der Bezüge wurde meist bei jeder Neubesetzung erst zwischen Gemeinde und Lehrer neu vereinbart und regelte sich wie bei Handelsartikeln nach dem Maße der Nachfrage. Da war es denn ein Glück, daß meist Lehrermangel herrschte, denn weder das Einkommen des Lehrers, noch die gesellschaftliche Wertschätzung des Lehrerstandes, die aber immerhin durch die Führung der Lehrer selbst meist besser war, als man ihnen einräumen mochte, waren dazu angethan, viele Eltern zu veranlassen, ihre Söhne diesem Berufe zuzuführen. Dieser Umstand änderte sich erst durch die Vergünstigung betr. des Militärdienstes, durch die Besserung in den Einkommensverhältnissen und der damit verbundenen Besserung inbetreff der gesellschaftlichen Stellung, sodaß heute der Zudrang aus den bessern Kreisen so enorm ist, daß Söhne geringer Eltern sich kaum noch diesem Berufe widmen können. Daß früher eine Ueberfüllung im Lehrerstande nicht leicht vorkam, hatte seinen Grund auch darin, daß z. B. Büdinger inbezug auf die Frequenz der Seminare nicht dem Grundsatze neuerer Direktoren huldigte: berow am hadras melech; er sprach sich vielmehr in seinem Schriftchen „Die israelitische Schule" dahin aus, die Seminare müßten auf das Bedürfnis der Provinz Rücksicht nehmen; besser sei Mangel an Lehrern als Mangel an Stellen. Immerhin ist das Stelleneinkommen der Lehrer ein dürftiges gewesen, wenn es auch mit dem der christlichen Lehrer annähernd auf gleicher Höhe stand. In den ersten Jahrzehnten bewegte sich die Besoldung zwischen 70

und 100 Thalern und war auch in den größern Gemeinden selten höher. Dazu kommen noch die Accidentien, die damals manchmal nicht unbedeutend waren. Der Lehrer mußte doch leben können; darum suchten die Leute durch Accidentien und persönliche Zuwendungen zu ersetzen, was das Diensteinkommen nicht leistete. Bei Bemessung der Gehälter lehnten sie genau wie heute noch, wenn kein Zwang ausgeübt wird, jeden Groschen Erhöhung ab; bei den Accidentien aber konnte jeder Einzelne sein Wohlwollen (manchmal auch das Gegenteil) mehr zeigen, auch glaubte man vielfach, auf diese Weise den Lehrer abhängiger zu halten. Diese Accidentien bestanden hauptsächlich in מי שברך in der Synagoge, wie auch bei סיעודות, zu denen nach uraltem Brauche noch heute die Lehrer gern eingeladen werden; in manchen Gemeinden mußte jeder, der an einem „guten Sabbath" zur Thora gerufen wurde, auch wenn er keinen מי שברך machen ließ, dem Lehrer einen gewissen Betrag — meist 2 Groschen — zahlen. Doch war nicht von jeher in allen Gemeinden der Vorsängerdienst mit der Lehrerstelle verbunden, ist vielmehr bei manchen erst bei der letzten Neubesetzung hinzugekommen. So hatten Eschwege, Witzenhausen, Gudensberg, Reichensachsen, Mansbach und manche andere Gemeinden lange Zeit besondere Vorsänger, und in etwa zehn Gemeinden wurde dem Lehrer für den Vorsängerdienst eine besondere Besoldung (von 10 bis 28 Thalern) gegeben, ein Zeichen, daß man schon in hessischen Zeiten das Gefühl hatte, daß den Lehrern für die Versehung des doch so sehr anstrengenden Dienstes auch eine besondere Bezahlung gehöre. Um so peinlicher waren wir auch überrascht, daß die Regierung uns von dem Genusse der Wohlthaten des § 4 des Gesetzes vom 3. März 1897 ausgeschlossen hat. Die Accidentien bestanden weiter in Neumondsgeldern, meist pro Kind monatlich 10 Pfg., in חמשה עשר-Geldern, in Führung der Standesregister, wofür neben den Taxen für die zu gebenden Auszüge p. a. gewöhnlich 9 Mark gezahlt wurde, und im Lesen der Megillah, von dem eigentümlicherweise ganz allgemein angenommen zu sein scheint, der Lehrer sei nicht direkt dazu verpflichtet, denn selbst in den Gemeinden, wo dem Lehrer das מחציה השקל überlassen wurde, findet sich in den Kompetenzen der Vermerk: „Für das Lesen des Buches Esther einen Thaler." Dann war der Lehrer sehr oft auch Schächter, und meist richtete sich die Güte der Lehrerstelle nach der Güte der Schechita. Aber immerhin war das Einkommen gering, und wenn es den Lehrern vielfach doch gelang, ihre Kinder in geachtete Lebensstellungen zu

bringen, so läßt sich daran erst recht erkennen, welche Opfer und Entbehrungen sie sich oft auferlegen mußten.

Eine kleine Besserung trat an manchen Orten ums Jahr 1853 ein. Warum gerade in jener Zeit diese geringe Wendung zum Bessern eintrat, vermochte ich nicht zu ermitteln. Vielleicht lag es an der 1852 nach zehnjährigem Interegnum erfolgten Wiederbesetzung des Landrabbinats durch den sel. Dr. Adler, zu welcher Annahme allerdings nur das zeitliche Zusammentreffen Veranlassung geben kann; vielleicht auch wurden zu jener Zeit auch die christlichen Lehrer aufgebessert. An vielen Orten stieg jetzt das Stelleneinkommen auf 125, in seltenen Fällen bis auf 200 Thaler. Da hiermit die Besoldungen immer noch unauskömmlich waren, zumal wenn dazu noch Krankeiten und andere Schickungen die Familie heimsuchten, so nahmen sich edle Männer, denen die gedeihliche Entwickelung des Judentums in Hessen und damit besonders der jüdischen Schule des Landes am Herzen lag, der Lehrer an, indem sie zu deren Unterstützung mit bedeutenden Kapitalien fundierte Schulstiftungen errichteten. Es waren dies Jeremias Rothfels, dem die jüdischen Schulen und das Judentum in Hessen außerdem noch so vieles dankt (erwähnt sei außerdem, daß er auch dem Unterstützungsverein des hessischen L.-V. letztwillig 2000 Thaler vermacht hat), R. S. Goldschmidt und S. S. Goldschmidt, sämtlich in Cassel. Die S. S. Goldschmidt'sche Schulstiftung kann allerdings den Lehrern nur mittelbar zugute kommen, da sie vornehmlich die wissenschaftliche Bildung unter den Juden fördern soll. Die beiden anderen Schulstiftungen, die Rothfels'sche und die R. S. Goldschmidt'sche, haben zu der Zeit, als die Lage der Lehrer noch eine so traurige war, manchen vor der äußersten Not bewahrt und thun das auch heute noch, wo Lehrer trotz der bessern Einkommensverhältnisse durch besondere Umstände in Not geraten; in neuerer Zeit wirken sie dadurch segensreich, daß sie durch Bewilligung der oft hohen Eintrittsgelder den Lehrern den Eintritt in die „Achawa" ermöglicht und ihnen somit für ihr Alter und event. für ihre Hinterbliebenen eine besonders bei frühe eintretender Dienstunfähigkeit auch jetzt oft noch recht notwendige Erhöhung der Bezüge gesichert haben. Von besonderem Vorteil ist es nun, daß die Leitung der Rothfels'schen Schulstiftung (jetzt auch der R. S. Goldschmidt'schen) der Sohn des Stifters, Herr Rechtsanwalt Dr. Rothfels in Cassel, selbst in Händen hat und der israelitischen Schule in Hessen und ihren Lehrern ein eben so warmer Freund und Gönner wie der Vater

ist. Möge es uns nie an Gönnern wie die genannten Stifter fehlen!

Als im Jahre 1868 anfangs allein zu dem Zwecke, die damals unhaltbar gewordene wirtschaftliche Lage der Lehrer zu heben, durch unsern unvergeßlichen Dr. Stein, der doch kein persönliches Interesse dabei verfolgen konnte, unsere „Lehrerkonferenz" ins Leben gerufen wurde, wandte sich die Konferenz sowohl an den Kultusminister als auch an den Landtag. Um die Notwendigkeit rascher Hilfe darzuthun, veranstaltete man am Anfange der 70er Jahre eine Sammlung des einschlägigen statistischen Materials, um die sich neben Dr. Stein besonders noch Kollege Brandes-Oberaula, damals in Wanfried, der mir jetzt auch das Material zur Verfügung stellte, verdient gemacht hat. Von den genau 100 Stellen, von denen das Material gesammelt wurde, da auch die Religionslehrerstellen einbezogen waren (aber entgegen den leise gehegten Hoffnungen bei der Regulierung leider nicht mit einbegriffen wurden), hatten 5 noch ein Fixum von weniger als 300 M., 15 Stellen 300 M., 12 Stellen 300 bis 330 M., 21 Stellen 300 bis 400 M., 21 Stellen 400 bis 450 M. (also ziemlich genau $^3/_4$ aller Stellen unter 450 M.), 4 Stellen 450 bis 500 M., 13 Stellen 500 bis 600 M., 2 Stellen 600 bis 700 M., 1 Stelle über 700 M., 1 Stelle über 800 M., 3 Stellen 900 M. und 2 Stellen über 900 M. Diese für jene Zeit doch recht traurigen Ergebnisse wurden dem Landtage unterbreitet, dessen Abgeordnetenhaus, wo sich neben dem Minister Dr. Falck hauptsächlich noch der Abgeordnete für Ziegenhain-Homberg, Dr. Wehrenpfennig, der Sache mit besonderem Wohlwollen annahm, damals noch eine liberale Majorität hatte. Unsere Bemühungen waren vom besten Erfolge gekrönt; zum ersten male in den Etat für 1875 wurde als dauernde Ausgabe der Betrag von 9000 Mk. zu Staatsbeihülfen für die öffentlichen israelitischen Schulen Hessens eingestellt. Mit Hilfe dieser 9000 Mk. konnte das Diensteinkommen der israelischen Lehrer auf den Minimalsatz gebracht werden, der bei der zwei Jahre vorher vorgenommenen Regulierung für die christlichen Lehrer festgestellt worden war und der neben einer Feuerungsentschädigung von 90 Mk. und freier Wohnung auf dem Lande 750 und in den Städten 900 Mk. betrug. Wenn man damit die vorher gezahlten Sätze vergleicht, so war das eine ganz enorme Besserung, und diese haben wir nächst Gottes Beistand und dem Wohlwollen der Staatsregierung und des Landtages unserer Selbsthilfe, unserem

festen Zusammenstehen und unserem Dr. Stein zu danken. Neben diesem Erfolge ist von besonderem Werte gewesen, daß eine nahezu gesetzliche Zustände herbeiführende feste Norm geschaffen war, denn die betr. Minimalsätze mußten bei jeder Stelle gewährt werden. Eben so hoch war es zu schätzen, daß für unsere Schulen nicht allein eine sichere Basis geschaffen war, sondern daß sie nun auch nahezu vollständig den christlichen Schulen und wir Lehrer, nachdem uns seit 1869 auch an den Wohlthaten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse und auch an der Vergünstigung des damals sechswöchentlichen Militärdienstes Teil gegeben worden war, den christlichen Lehrern gleichgestellt waren. Allerdings machte die Regierung die Bewilligung einer Subvention von dem Vorhandensein einer Minimalzahl von anfangs 20, später 18 Schülern abhängig, zog jedoch den einmal verwilligten Zuschuß auch dann nicht zurück, wenn die Schülerzahl weit unter die an sich schon geringe Zahl gesunken war. Wo diese aber von Anfang an nicht vorhanden war, sprang in der Provinz Niederhessen das Vorsteheramt ein, und nun zeigte es sich, wie gut es ist, wenn auch ein größeres Gemeinwesen zur rechten Zeit spart und die Ersparnisse aufspeichert. In der zu Anfang meiner Ausführungen erwähnten Talmud-Thora-Kasse, resp. in dem Provinzialschulfonds besitzt das Vorsteheramt einen Schatz, der ihm jetzt ganz besonders zugute kam, mit dem es aber in noch größerem Maße Hülfe leisten könnte, wenn nicht der Zinsfuß zu sehr herunter gegangen wäre und wenn es nicht von der Weitererhebung der Heiratssteuer hätte absehen müssen; doch werden sich die Ansprüche an die betr. Fonds auch gegenwärtig infolge des neuen Besoldungsgesetzes wieder steigern. — Nun sind aber damals nicht gleich alle Stellen auf den Minimalsatz gebracht worden, besonders viele von den Stellen nicht, bei denen aus Staatsmitteln ein Zuschuß nicht gewährt wurde; vielmehr wurde mit der Gewährung der höhern Sätze vielfach bis zur event. anderweiten Besetzung gewartet, was für die älteren Lehrer, die doch diese Wendung hatten herbeiführen helfen und nun für sich selbst keine Früchte sahen, hart war. So erhielt einer unserer ältesten und angesehensten Lehrer noch weitere 6 Jahre bis zu seiner nach 59jähriger Dienstzeit erfolgten Pensionierung immer noch 360 Mk., während sein Nachfolger, der etwa 4 Dienstjahre hatte, sofort 990 Mk. erhielt. Neu besetzt aber wurde keine Stelle mehr, ohne daß sie den Minimalsatz gewährte, so daß nun auch das Paktieren der Gemeinden mit den einzelnen Bewerbern unterblieb.

Was nachher noch zur Besserstellung der israelitischen Lehrer und der israelitischen Schule geschehen ist, für jene die Schaffung der Alterszulagen, das Pensionsgesetz und zuletzt das Besoldungsgesetz, für diese das Schulentlastungsgesetz und die Ruhegehaltskasse, kann ich hier übergehen, weil einesteils alles noch neu, also bekannt genug ist und weil es andernteils nicht in den Rahmen dieses Referates gehört. Alles dieses ist geschaffen für die Schule überhaupt, aber die öffentlichen israelitischen Schulen, nicht allein die in Hessen, erhielten uneingeschränkt von selbst Teil an den Wohlthaten dieser Schöpfungen, so daß unser Schulwesen aus der Isoliertheit, in der es sich in hessischen Zeiten befand, herausgehoben ist und auf gesicherterer Basis ruht, denn obwohl sich seit 20 Jahren das Einkommen der Lehrer fast verdreifacht hat, haben die Gemeinden gegen früher wenig mehr zu zahlen. Zu den 83 israelitischen Volksschulen in Hessen zahlt die Staatskasse:

1) aus dem Schulentlastungsgesetze 83×500 Mk.	=	41 500 Mk.
2) zur Alterszulagekasse 83×337 Mk.	=	27 971 „
3) zu etwa 10 Ruhegehältern a 600 Mk.	=	6 000 „
4) zu etwa 10 Witwen- und eben so vielen Waisenpensionen	=	3 000 „
zusammen		78 471 Mk.

Auch zahlt die Staatskasse an einige belastete Gemeinden noch weitere Beihilfen, so daß auf jede Schule nahezu 1000 Mk. kommen, in vielen Fällen eben so viel, in vielen Fällen aber mehr, als die Gemeinde für Schulzwecke aufzubringen hat.

Wenn so dem kurfürstlichen Regime die Entstehung, so ist der preußischen Verwaltung die Ausgestaltung unseres Schulwesens zu verdanken. Und doch beschleicht uns gerade jetzt, wo alles so gut geworden, ein Gefühl der Unsicherheit, ob die Staatsbehörde bei so großen Opfern auch die kleineren Schulen wird fortbestehen lassen und auch ob es manchen Gemeinden, da sie so sehr zusammengeschmolzen sind und da durch die ungeahnt hohen Beiträge zur Alterszulagekasse und auch durch diejenigen zur Ruhegehaltskasse die Anforderungen an ihre Steuerkraft sich so erhöht haben, noch möglich sein wird, ihre Schulen zu erhalten. Bei dem bisher bekundeten Wohlwollen der Regierung ist jedoch zu hoffen, daß sie die Auflösung einer Schule nur im äußersten Falle beschließen wird. Unsere Gemeinden aber, die von jeher gerade für ihre Schulen eine Anerkennung verdienende Opferwilligkeit gezeigt haben,

werden auch jetzt nicht aufhören, diese Opfer weiter zu bringen. Wenn auch wirklich hier und da mit Stellung des Antrags auf Auflösung der Schule gedroht wird, so ist doch zwischen Androhung und Ausführung ein weiter Schritt, den sich gewiß die Gemeinden erst ernstlich überlegen, zumal sie pekuniär nicht viel gewinnen können und der Verlust ihrer eigenen Schule, die damit verbundene Gefährdung der religiösen Ausbildung und Erziehung der Jugend, der Verlust eines geregelten Gottesdienstes und der Verlust des Faktors, der am ehesten die Gemeinde zusammenzuhalten vermag (das ist doch der Lehrer), die durch die Ersparnisse entstehenden pekuniären Vorteile weit übertreffen. Hätten wir in Hessen ein sich solidarisch fühlendes Judentum und würden die Juden in den Großgemeinden in noch höherem Grade, als es durch die Organisation schon gesetzlich ist, bereit sein, die Landgemeinden, aus denen sie doch die steuerkräftigsten Elemente an sich ziehen, ausgiebig zu unterstützen, so würde die Erhaltung unserer Schulen weniger schwierig sein.

Wenn die israelitische Schule in Hessen noch einem Faktor vieles zu danken hat, so ist es die israelitische Lehrerkonferenz Hessens. Abgesehen von ihrer regen Thätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichtswesens war sie es, die in den ersten Jahren nach ihrer Begründung die Gleichstellung der israelitischen Schulen und Lehrer und die Möglichkeit, daß auch für sie der Staat Mittel hergab, erst erkämpfen mußte und auch glücklich erkämpft hat. Durch ihre Jahresversammlungen, zu denen auch die Herren Rabbinen und andere Mitglieder von Vorsteherämtern gekommen sind und so die Bestrebungen des Lehrerstandes kennen und schätzen gelernt haben, hat die Konferenz zur Wertschätzung des Besitzes einer eignen Schule durch die jüdischen Behörden und zur Erhöhung des allgemeinen Interesses für unsere Schulen und ihre Erhaltung nicht unwesentlich beigetragen, und ich gehe wohl nicht zu weit, wenn ich behaupte, daß die Konferenz durch ihr besonnenes, nur das Wohl der israelitischen Schule nach innen und außen erstrebendes Auftreten den Fortbestand der vorhandenen Schulen nur gefördert hat.

So ist die israelitische Schule in Hessen entstanden, so hat sie sich entwickelt. Möge es ihr beschieden sein, sich eben so gedeihlich weiter zu entwickeln! Möge sie sich bald auch da einbürgern, wo sie bis jetzt nicht recht aufzukommen vermochte!

Die letzte Frage, die zu beantworten Sie mir aufgegeben haben: „Was hat die israelitische Schule in Hessen geleistet"?

kann ich wohl etwas kürzer behandeln. An den Früchten kann man erkennen, daß sie den Erwartungen entsprochen hat, die man in sie setzte. Sie hat die hessischen Juden auf dieselbe Stufe der Bildung geführt, die ihre andersgläubigen Mitbürger einnehmen; sie hat sie gelehrt, deutsch zu denken, deutsch zu fühlen, deutsch zu sein; sie hat unter den hessischen Juden die alte Anhänglichkeit an den väterlichen Glauben und seine Satzungen erhalten, und wenn es in Hessen um das überlieferte Judentum allgemein noch besser steht als in manchen anderen Landesteilen, so hat an diesem Erfolge auch die Schule und zwar gerade die Volksschule ihren Teil; sie hat dadurch auch die Aufgabe mitgelöst, den Nachweis zu führen, daß religiöse und weltliche Bildung sich wohl vereinigen lassen und sich nicht gegenseitig ausschließen; sie hat dadurch, daß sie die Verwendung staatlicher Mittel auch für die israelitische Schule erkämpfte, die Schaffung einer größern Parität herbeiführen helfen, die allerdings durch das Schulentlastungsgesetz auf alle israelitischen Schulen mit öffentlichem Charakter in der ganzen Monarchie ausgedehnt wurde und gesetzliche Grundlage erhielt; dadurch daß christliche Beamte die Aufsicht über sie führen, und auch dadurch, daß sich die israelitischen Lehrer Hessens fast ausnahmslos an dem Vereinsleben und den Arbeiten und Bestrebungen der hessischen Lehrer — im hessischen und deutschen Lehrervereine — beteiligen, jedenfalls auch zur richtigeren Beurteilung des Judentums wesentlich beigetragen.

Möge es ihr auch ferner vergönnt sein, so segensreich zu wirken für die Erhaltung und Kräftigung des religiösen Lebens und zur Verherrlichung unseres väterlichen Glaubens, wie auch zur Pflege vaterländischer Gesinnung und der Treue gegen Kaiser und Vaterland!

Anhang.

Verzeichnis der israelitischen Schulen im Regierungsbezirke Cassel, sowie der Lehrer, die bisher an ihnen gewirkt haben.

(Die zuweilen bemerkbaren großen Zwischenräume betr. der Zeit sind durch Vakanzen ausgefüllt, die bei dem großen Lehrermangel früher öfter vorkamen als jetzt.

1. Rentershausen. Gutkind († Zierenberg) 1821—37, Freudenberg 1838—80, Katz 1880 –.

2. Fritzlar. Weinstein 1824—68, Appel als 2. Lehrer 1854—67, Katz 1869—. 1850—52 bestand eine Separatgemeinde äußerster Reform, an deren Schule Blumenau — später zu Bielefeld — wirkte, die aber durch die Reaktion in Hessen bald wieder aufgelöst wurde.

3. Zimmersrode. Epstein 1824—50, Oppenheim (sp. Arolsen) 1850—57, Löwenstein 1859—61, Tannenbaum 1861—63, Heilbrunn 1863—66, Emmerich (j. Wachenbuchen) 1867—69, Samuel (j. Bleicherode) 1874—81, Plaut (j. Witzenhausen) 1881—94, Wertheim 1894—.

4. Niedenstein. Müller (sp. Sontra) 1824—38, Lange 1838—65, Appel 1865—67, Müller (sp. Nesselröden und Meimbressen) 1867—69, Rose 1869—71, Isaak (Frankershausen) 1871 bis 75, Heiser 1875—.

5. Wolfhagen. Tannenbaum 1825—68, Gutkind (j. Seesen) 1868—73, Flörsheim 1873—.

6. Raboldshausen. Levi 1825—40, Stern 1840—48, Weiland 1849—55. Adler 1856—57, Elsasser 1859—65, Nußbaum 1865—73, Rosenbaum (j. Zierenberg) 1876—80, Möllerich 1881—84, Stein 1884—.

7. Rotenburg. Rosenhaupt 1826—48, Spier (sp. am Waisenhause Cassel) 1848—63, Stern (j. Hildesheim) 1863—65, Cornelius 1865—, Rabbiner Levita (fr. Osterode), Gersfeld, (sp. Marburg), Strauß.

8. Witzenhausen. Silberstein 1826—52, Fauerbach († in Hildesheim?) 1852—55, Rosenbaum 1855—56, Tannenbaum 1856—59, Brandes 1859—94 †, Plaut 1894—.

9. Hoof. Goldschmidt 1827—81, Rothschild 1881.

10. Gemünden. Luß (sp. Rauschenberg) 1827—39, Bonnheim 1840—55, Spier (Vater) 1855—94, Spier (Sohn) 1894—.

11. Eschwege. Dr. Herzheimer, Kreis-Rabbiner und Lehrer 1828—31, Goldmann, Lehrer, 1831—70, Rabbiner 1831—94, Engelbert, Hilfslehrer 1854—70, Vorsänger 1854—94,

Dr. Speyer, 1. Lehrer 1870—73, Werthan, 2. Lehrer 1870—73, alleiniger Lehrer 1873—, Kreis-Rabbiner Dr. Cohn.

12. Bebra. Grünthal 1828—81, Weingarten 1882—.

13. Frankenberg. Levi 1828—72, Goldschmidt 1872—.

14. Gudensberg. Wetzlar, Lehrer 1829— ca. 43, Kreisrabbiner 1829—75, Japhet, Herausgeber der Synagogengesänge, Speyer (sp. Buchhändler in Frankf.), Grünbaum, Löwenberg, († Halberstadt) Löwenstein, Jaffa († in Höringhausen) 1862—63, Isaak, Westheim, Blaubaum (j. Melbourne) 1870—73, Blach (j. Halberstadt) 1874—94, Perlstein 1895—.

15. Hofgeismar. Haas, Kreis-Rabbiner und Lehrer 1830— vielleicht 1840, Neumark, noch eine Zeitlang mit vorigem gemeinschaftlich, wahrscheinlich 1837—1868, Katzenstein 1868—1870, Levi 1870—98 †.

16. Grebenstein. Sommer 1832—?, Kugelmann, Rosenhaupt, Davidsohn, Landauer, Weinstein († in Brakel), Cornelius, Oppenheim (s. 3) 1857—?, Gans, Plaut (j. Rodenberg) 1867—78, Plaut 1878—.

17. Volkmarsen. Grünthal 1832—33 †, Silberberg 1833—66, Wertheim 1866—.

18. Rauisch-Holzhausen. Neumark (sp. Hofgeismar) 1833—37?, Hahn 1840—67, Bachenheimer 1872—74 (es folgt ein polnischer Religionslehrer), Rothschild 1880—.

19. Mansbach. Brandes, vielleicht schon seit 1828—58, Boley 1858—95, Strauß 1895—.

20. Ziegenhain. Schweich 1834—47, Haas, Plaut, Rothschild 1869—87, Dilloff 1887—.

21. Reichensachsen. (Sutro, sp. Rabb. in Münster, R.-L., Rosenhaupt, sp. Rotenburg, bis 1826, fraglich ob schon Volksschule), Blach 1826—35 R.-L., 1835—79 Volksschullehrer, Bachrach 1879—.

22. Herleshausen. Oppenheim 1835—83, Rosenstein 1883—.

23. Rodenberg. Bonnheim (sp. Gemünden) 1835—40, Josaphat, Kleimenhagen, Luß 1847—62, Block (jetzt Melsungen) 1862—69, Oppenheim (jetzt Wanfried) 1870—73, Plaut 1878—.

24. Treysa, Rothschild (1832—35 R.-L.) 1835—78, (1878—86 wieder R.-L.), Oppenheim 1886—.

25. Neukirchen. Spier (sp. Waisenhaus zu Cassel) 1835—46, Hause 1847—69, Blaubaum (sp. Schmalkalden und Nesselröden) 1870—75, Rothschild 1875—.

26. Gersfeld. Strauß 1835—?, Reuß, Goldberg, Windmüller, Rothschild (j. Holzhausen) 1876—79, Roßmann 1879—.

27. Sterbfritz. Hause (sp. Oberaula und Neukirchen) 1835—37, Plaut (sp. Neustadt) 1837—40, Heinemann 1840—55, Liebschütz 1860—63, Luß 1863—.

28. Netra. Mai 1836—? Tannenbaum, Fackenheim († Mühlhausen) 1856—61, Cornelius (jetzt Rotenburg) 1861—65, Heinemann 1866—68, Müller 1868—94 †, Lotheim 1894—.

29. Zierenberg. Gutkind 1837—80, Rosenbaum 1880—.

30. Oberaula. Hause 1837—47, Rothschild 1847—75, Brandes 1875—.

31. Bergen. Spindel 1837—78 †, Strauß 1878—.

32. Sontra. Müller 1838—79, Spier 1879—.

33. Jesberg. Rosenhaupt 1838—42, Appel (sp. Fritzlar) 1842—54, Emmerich (j. Rhina) 1854—61, Ballin 1864—68, Kaufmann (sp. Ungedanken) 1868—72, Sommer 1873—78, David 1878—.

34. Frankershausen. Spiegel 1838—50, Neuhahn (sp. Ungedanken) 1850—54, Tannenbaum (sp. Netra?) 1854—56, Müller 1856—74, Isaak 1875—. (Nach anderen Berichten waren schon vorher Silberberg (siehe Volkmarsen) bis 1832 und Freudenberg bis 1836 Volksschullehrer.)

35. Wehrda. Weinberg 1838—84, Löwenstein (j. Fulda) 1884—91, Ehrenreich 1891—.

36. Erdmannrode. Wertheim 1838—78, Guthmann 1881—89, Heinemann (j. Burghaun) 1889—95, Braunschweiger 1895—.

37. Wanfried. Tannenbaum 1839—66, Brandes (j. Oberaula) 1866—73, Oppenheim 1873—.

38. Rauschenberg. Luß 1839—73 (?), Schierling 1897—.

39. Felsberg. Rothschild 1840—52 †, Lissauer 1853—71, Nußbaum (jetzt Trier) 1872—77, Fleischhacker 1878—83, Neumark 1884—.

40. Spangenberg. Luß 1840—83, Blumenkrohn 1883—.

41. Marburg. (Vor und nach Schierling bis zu Sommers Berufung oft von Studenten versehen.) Goldschmidt, Fränkel, Neumark, A. Spier (1846—48?), Stern, Rothschild, Gabriel, Kaufmann, Rülf (Memel), J. Spier (a. D. Gemünden) 1857, Strauß, Schierling, Rülf (Braunschweig), M. Rülf, Sommer 1880—89, Strauß 1890—.

42. Neustadt. Plaut 1840—73, Markus 1873—.

43. Halsdorf. Kohlhagen 1840—? Elsasser (sp. Raboldshausen), Wallach (sp. Battenberg), Brandes (j. Oberaula) —1866, Markus (j. Neustadt) 1868—73, Blumenthal 1878—.

44. Merzhausen. Weiland (sp. Raboldshausen) 1840—49, Kaufmann (sp. Landau i. W.), Wallach, Rothschild (sp. Ziegenhain), 1855—69, Spier (j. Alsfeld) 1869—72, Kaufmann († Ungedanken) 1872—74, Blumenthal (j. Halsdorf) 1874—78, Ehrenreich (j. Wehrda) 1887—91, Rapp 1891—.

45. Barchfeld. Lewald 1840—74, Oppenheim 1874—.

46. Niederaula. Rosenbaum 1840—46, Fleischhacker 1848—73, Aschenbrand 1874—80, Oppenheim (j. Treysa) 1881—86, Gans 1886—.

47. Abterode. Westheim 1841—76, Neumark (j. Felsberg) 1877—84, Bachrach 1884—.

48. Gilserberg. Oppenheim 1841—44, Epstein, Stern, Wallach, Abraham 1856—62, Markus (j. Neustadt) 1862—68, Stein (j. Raboldshausen) R.-L. 1883—84, Spier 1888—91, Löwenstein (j. Battenberg) 1891—96, Plaut 1896—.

49. Obernkirchen. Stern (sp. Waisenhaus zu Seesen?) 1842—62, Blaubaum († Nesselröden) 1863—70, Katzenstein (Waisenhaus-Insp. Posen) 1871—77, Sommer (sp. Marburg) 1878—80, Blumenkrohn (j. Spangenberg) 1880—83, Strauß (j. Papenburg) 1884—89, Löwenstein 1889—.

50. Meimbressen. Rothschild 1844—46, Lissauer (sp. Felsberg) 1848—53, Fackenheim (sp. Netra) 1853—56, Eichengrün († Nesselröden) 1858—75, Müller (j. Osthofen) 1875—77, Hammerschlag 1878—.

51. Frielendorf. Rothschild 1844—?, Lion (Vater), Lion (Sohn) 1895—.

52. Birstein. Adler 1844—70, Schuster 1871—.

53. Borken. Katzenstein 1845—87, Amram 1888—.

54. Meerholz. Nei 1847—74, Birk 1874—.

55. Helmarshausen. Davidsohn 1850—91, Schön 1891.

56. Schenklengsfeld. Spiro (Vater) 1850—74, Strauß (j. Bergen) 1874—78, Spiro (Sohn) 1878—.

57. Guxhagen. Hecht († Hebenshausen) 1850—60 Neuhaus 1860—.

58. Bischhausen. Liebschütz 1852(?)—60, Goldschmidt (j. Vacha) 1860—66, Werthan (j. Frankenau) 1867—70, Werthan 1879—84 †, Kaschmann (j. Ungedanken) 1884—92, Dannenberg 1892—.

59. Wachenbuchen. Weinberg 1852—64, Birk (j. Meerholz) 1865—74), Rothschild (j. Holzhausen) 1875—76, Emmerich 1877—.

60. Nesselröden. Müller († Netra) 1853—68, Müller (j. Osthofen) 1869—75, Eichengrün 1875—78 †, Blaubaum 1878—91 †, Neuhaus 1891—.

61. Langenselbold. Levisohn 1853—73 †, Nei 1874 bis 82 †, Katz 1883—.

62. Ungedanken. Neuhahn 1854—?, Edelmuth, Lange, Frank, Kaufmann 1874—92 †, Kaschmann 1892—.

63. Burghaun. Strauß 1855—92, Bachrach (j. Eschwege) 1892—95, Heinemann 1895—.

64. Zwesten. Jaffa († Höringhausen) 1859—62, Speyer (j. Haigerloch) 1862—65, Luß (j. Mommenheim Els.) 1867—69, Samuel (j. Bleicherode) 1871—72, Amram (j. Borken) 1873—88, Perlstein (j. Gudensberg) 1888—94, Glauberg 1895—.

65. Rhina. Emmerich 1861—.

66. Eiterfeld. Fauerbach 1861—.

67. Harmuthsachsen. Neuhaus 1862—.

68. Frankenau. Stern 1863—68 †, Werthan 1870—.

69. Heinebach. Jaffa († Wiesbaden) 1865—71, Speyer 1872.

70. Melsungen. Block 1869—.

71. Tann a. d. Rh. Hecht 1872—.

72. Kirchhain. Bachenheimer 1874— (bis 1881 Hilfslehrer).

73. Großkrotzenburg. Spier 1874—.

74. Falkenberg. Hammerschlag (j. Meimbressen) 1875—78, Möllerich 1879—80, Kadden 1880—82, Katz (j. Nentershausen) 1882—85, Stahl 1885—.

75. Hersfeld. Nußbaum 1878—.

76. Flieden. Flörsheim (j. Wildungen) 1878—?, Sonn, Freudenberger.

77. Baumbach. Strauß (sp. Obernkirchen) 1881—84, Lotheim (j. Netra) 1884—95, Cannthal 1895—.

78. Fronhausen. Andorn (j. Crefeld) 1883—92, Höxter 1893.

79. Licheuroth. (Eisenmann 1836—?, Neu, Epstein 1856—70, Strauß 1870—76, Speyer 1876—79, Neumann 1881—83 (bis dahin Privat-Elementarschule), Rothschild 1884—.

80. Heubach. Rothschild 1888—.

81. Hünfeld. Lorge 1890—.

82. Wüstensachsen. Grünewald 1894—.

83. Breitenbach a. Herzberg. 1898 (noch nicht besetzt.)